

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 50 (1960)

Artikel: Rorschachs Anteil an den Freiheitsbestrebungen der Gotteshausleute
Autor: Grünberger, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rorschachs Anteil an den Freiheitsbestrebungen der Gotteshausleute

Einleitung

Das Streben nach Freiheit ist zweifellos so alt wie die Menschheit. Druck der Herrschenden erzeugt Gegendruck der Beherrschten, der alle Grade annehmen kann von der Bittschrift bis zur offenen Auflehnung. So vieldeutig wie der Begriff der Freiheit ist auch der Sinn der Freiheitsbestrebungen.

Auch die aus einfachen klösterlichen Verhältnissen zum Territorialstaat und zur absoluten Monarchie aufstrebende Fürst-
abtei St. Gallen war nicht frei von Spannungen sozialer, wirtschaftlicher, politischer und – während der Reformationszeit – konfessioneller Art. Freiheitliche Regungen einzelner Untertanengebiete lassen sich auf dem jahrhundertelangen Schicksalsweg der Klosterherrschaft immer wieder verfolgen. Und gerade einige der tüchtigsten unter den siebzig Äbten mögen Rorschach gelegentlich als Unruheherd bezeichnet haben. Tatsächlich spielte es bei den nachfolgend geschilderten 15 Freiheitsbestrebungen der Gotteshausleute in 11 Fällen eine führende Rolle.

Doch vergessen wir eines nicht! Alle diese Wünsche, Begehren, Widersetzlichkeiten und Auflehnungen gehören mit Naturnotwendigkeit ins Gefüge einer Herrschaft, auch einer Klosterherrschaft. Wenn die immer wieder auflebenden Unstimmigkeiten zwischen Abt und Untertanen einerseits ihre bestimmten Ursachen hatten und besonders im Fall der Bauernunruhen von 1525 und der Reformation von 1528 vom Ausland beeinflusst wurden, so genügt andererseits der Hinweis auf die Glaubenssorge¹ und die geistige und materielle Hilfe der Abtei, ihre ganz bedeutende kulturelle Leistung zu unterstreichen. Rorschach selbst ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Seine Landesväter haben ihm durch die Schaffung von Markt und Hafen, mit der Organisation des Leinwandgewerbes und Handelsplatzes, durch die Sicherstellung der Getreideeinfuhr und die Anlage von Verkehrswegen große und bleibende Möglichkeiten geschenkt. In vielen Beziehungen bezeugten sie Einsichten in die Nöte des einfachen Untertanen, die neuzeitlich anmuten.

Als erstes seien die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse eines Gotteshausmannes erklärt.

I. Die Herrschafts- und Untertanenverhältnisse

Die Grundherrschaft

Schon im 9. Jahrhundert gewann das Kloster St. Gallen Land in der Rorschacher Gegend. Es erwarb den Boden weniger durch Rodung, Kauf oder Tausch als durch *Schenkung* (Abb. 1). Man schenkte der Gallusstätte für sein Seelenheil, aber auch aus materiellen Gründen. So verlangte in einer Goldacher Urkunde von 859 der Schenkende, daß ihn das Kloster in der Not unterstütze². Andere Geber erwarteten eine lebenslängliche Rente aus den Erträgen des nächstgelegenen Klosterhofes. Allein-stehende Leute oder kinderlose Ehepaare errichteten sich auf diese Weise eine Alters- und Invalidenversicherung. Laien und Weltpriester vergaben oft unter der Bedingung, daß ihnen der Eintritt ins Kloster offen stehe. Bedingte Schenkungen, die man Prekarien nennt, bildeten sozusagen die Regel. Das Kloster betrachtete sie als *freie Leben*³.

Oft schenkte ein freier Bauer nur einen Teil seines Gutes, so daß er für diesen der Klosterherrschaft, für den nicht geschenkten aber weiterhin der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen unterstand. In den meisten Fällen erhielt der Schenkende das Gut gegen einen jährlichen Zins (vgl. Abb. 1) wieder zu Lehen. Der *Bodenzins* oder *Grundzins* – als Gegenleistung des Lehenbauern an den Grundherrschaft für den gebotenen Schutz – wurde ursprünglich in natura aus dem Bodenertrag entrichtet. Seit dem ausgehenden Hochmittelalter legte man ihn als dingliche Geldleistung auf die einzelnen Grundstücke. Diese als «ewig und unablässlich» angesehene Reallast fiel erst im 19. Jahrhundert, also nach der äbtischen Epoche dahin.

Daß der äbtische Grundbesitz sich in die zwei großen Gruppen des direkten Eigentums und des ausgeliehenen Landes schied⁴, sollte sich auch bald auf dem Gebiet des Reichshofes Rorschach zeigen. Auch da wurde das einst freie bäuerliche Eigen vom Abt verliehen. Das gleiche galt von den Hofstätten in der Ortschaft selbst. Ihre Inhaber mußten den *Lehenzins* bezahlen. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts lastete auf vielen Häusern der *Hofstättenpfennig*⁵, weil sie auf ehemaligem

äbtschem Boden (zu dem die Abtei sogar die Seeauffüllungen der Gemeinde rechnete) errichtet worden waren. Der Keller auf dem Kellhof auf Marienberg (Abb. 2) – später der Statthalter an gleicher Stätte – verwaltete sowohl die Eigengüter des Klosters wie auch dessen vielgestaltige, wirtschaftlich sozusagen selbständige Lehengüter. Der *Lebensherr* bestimmte den Uebergang der Lehen in eine andere Hand. Bei Lehenserneuerung waren Lehentaxe und Schreibgebühren für die Lehenbriefe zu entrichten. Ein *Handlehen* mußte auf jeden Wechsel des Lehenherrn oder Inhabers erneuert werden. *Erblehen* blieben für immer ausgeliehen. Das mittelalterliche Lehenwesen blieb etwa tausend Jahre im sozialen Bewußtsein der Menschen verankert.

Zum Bodenzins als grundherrschaftliche Pflicht gesellten sich die Fronarbeit und der Ehrschatz. *Frondienste* waren dem Abte als dem Herrn (von ahd. *frô* = Herr) oder seinem Bevollmächtigten bei Straßenbau, Ackerbau, Transport von Baumaterialien, Brennholz, Stroh, Heu usw. zu leisten. Nicht nur schutzgenössige Vogtleute (vgl. den Weilernamen Vogtleuten bei Untereggen!), sondern jedermann konnte zu sog. gemessenen Frondiensten herangezogen werden. «Gemessen», weil sie nach Art und Maß festgelegt waren. Unfreie schuldeten ursprünglich «un-gemessene», d. h. von der Willkür des Herrn bestimmte Dienste.

Der *Ehrschatz* war eine Abgabe vom Lehengut beim Wechsel des Inhabers oder des Herrn, die auch der Freie, von dem im nächsten Abschnitt die Rede ist, bezahlen mußte. Sie entspricht der heutigen Handänderungssteuer.

Die Leibherrschaft

Seit frühalemannischer Zeit unterschied man *Freie*⁶ und *Unfreie*. Die von Heer und Gericht ausgeschlossenen Unfreien zerfielen in *Leibeigene* und *Hörige*.

Leibeigen war ursprünglich ein Kriegsgefangener oder einer, der wegen Verschuldung seine persönliche Freiheit an den Gläubiger verloren hatte. Seine rechtliche Stellung wird aus vielen St. Galler Urkunden deutlich. Leibeigene wurden zur Arbeit auf den Fron-, Meier- oder Kellhöfen des Abtes und als Hausgesinde verwendet, auch häufig «verkauft», gelegentlich auch «verschenkt» oder «abgetauscht»⁷. Dabei verkaufte die Abtei nicht etwa die betreffende Person selber wie eine Ware (!), sondern die von ihr zu erwartenden Abgaben und Leistungen. Man verkaufte also Dienstleistungen, wie man ja auch Bodenzinse und andere Einkünfte veräußerte oder verpfändete. Eigenleute besaßen kein Eigentum und hatten zur Heirat die Erlaubnis des Leibherrn einzuholen und ihm eine Gebühr zu bezahlen. Die Hinterlassenschaft gehörte dem Leibherrn, der sie – gegen den Todfall, von dem wir noch hören werden – den Erben überließ.

Im Gegensatz zum Leibeigenen konnte der *Hörige* oder *Halbfreie* bewegliches Eigentum, aber keinen Grundbesitz erwerben. Er war an den Bauernhof des Grundherrn, des Abtes, gebunden, konnte aber auch nicht von seinem Hof vertrieben werden. Er gehörte zur «Scholle». Wäre ein Höriger, auch «Eigenmann» genannt, aus dem Gebiet seines Herrn fortgezo-

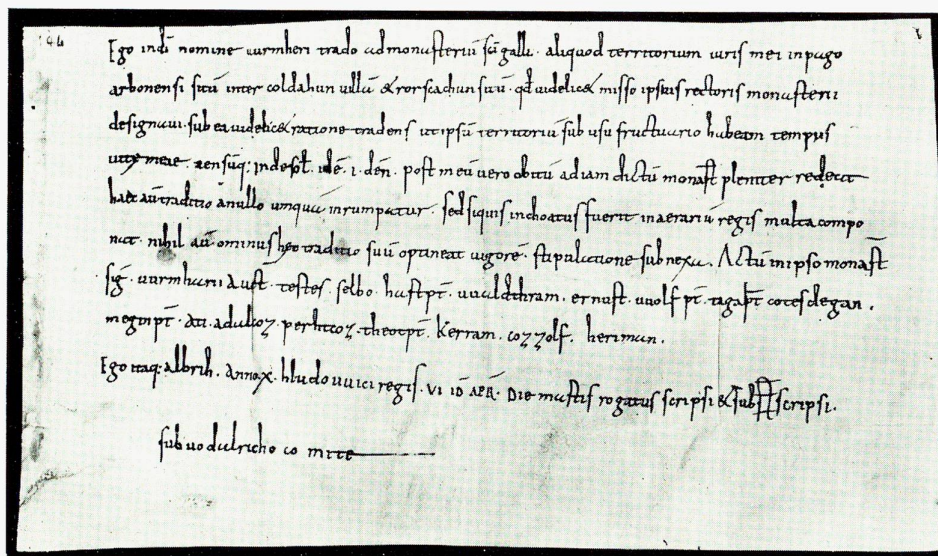


Abb. 1

Älteste Rorschacher Schenkungsurkunde vom 8. April 850

Der Alemanne *Vurmheri* schenkt sein rechtmäßiges Besitztum zwischen *Rorschachun* und *Coldaha* dem Kloster, unter der Bedingung der Rückverleihung gegen einen Zins von einem Denar. Er behält sich die Benützung nur für seine Lebensstage, als sogenanntes Leibgeding, vor

Mit der Grundherrschaft des Abtes war auch die wichtigste Einnahmequelle der Kirche, der *Zehnten* verbunden. Mit der Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages lastete diese zehnpromzentige Abgabe immer schwerer auf den Bauern. Je nach Größe und Art sprach man vom großen oder kleinen, vom Feld- oder Blutzehnten. Der *große Zehnten* bestand in Korn, Haber und Wein, der *kleine*, der von den Hofstätten gegeben wurde, in Obst, Gemüse, Hühnern und Schweinen. Wer Getreide, Wein, Früchte und Gemüse ablieferte, leistete den *Feldzehnten*, wer Fleisch, Eier, Milch u. a. gab, den *Blutzehnten*.

gen, so hätte dieser für die Zukunft dessen Steuer verloren. Daher die «Schollenpflicht», die Vorschrift, daß sie Grund und Boden nicht für immer verlassen dürften. Der Eigenmann konnte seine Frau nur unter den Eigenleuten seines Herrn wählen; denn der Herr «erbte» die Kinder. Heiratete der Eigenmann ein Mädchen, das einem andern Herrn eigen war, so fielen die Kinder (eigentlich ihre Leistungen) zur Hälfte diesem zu. Bei Heiraten zwischen Freien und Eigenleuten wurden die Kinder zwangsläufig zu Eigenleuten: sie folgten der «ärgern Hand».

Hier stellt sich die Frage, *wie man aus der Unfreiheit herauskam*. Dazu ist auf Grund st. gallischer Quellen folgendes zu sagen. Seit der merowingischen Zeit besserte sich das Los der Unfreien, unter denen sich nicht etwa nur Bauern, sondern auch Handwerker und Beamte, ja selbst Geistliche befanden⁸. Statt wie ehemals ausschließlich Freie, nahmen in der Abtei auch Knechte am Heereszug teil. Bald gab es sogar unfreie Vasallen. Andererseits bot sich auch der *Aufstieg in den niedern Adel*, um frei zu werden: ein jugendlicher Eigenmann trat als Knappe in den Dienst des Abtes, wurde Berufssoldat und konnte später als Edelknecht die Ritterwürde erlangen. War der Unfreie früher seinem Herrn willkürlich ausgeliefert, so sah man ihn bald sich selbst vor Gericht verantworten. Daß bald alle Bewohner ein und demselben Gericht angehörten, eben dem äbtischen, half in hervorragender Weise mit, die alten Standesunterschiede auszugleichen. Vermögliche Unfreie liehen sogar Edelleuten Geld. Die früher völlig ausgeschlossenen Ehen zwischen Freien und Unfreien kamen immer häufiger vor. Die Frage ob frei oder unfrei wurde immer seltener gestellt. Immer mehr bestimmten der Umfang des abhängigen Gutes, die Höhe des Zinses, die bestehende oder fehlende Verpflichtung zu Frondiensten usw. die Unterschiede⁹. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde die Freiheit schon eher relativ aufgefaßt. Man war frei von etwas: von Diensten, Abgaben, öffentlichen Lasten, von Steuer- und Vogtrechten. Das Hochmittelalter beschleunigte diese Entwicklung. Mit der allmählichen Aufhebung der Standesunterschiede verblieben aber die wirtschaftlichen und sozialen. Im ausgehenden Mittelalter kam es öfters vor, daß der Abt seinen Hörigen oder Leibeigenen einzelne Freiheiten schenkte oder Abgaben und Dienstplichten in Geldzins umwandelte. Die fortschreitende Geldentwertung der damaligen Zeit (um 1200 entsprach der Schilling etwa 25 Franken, um 1300 etwa 18 und um 1400 nur noch 10 Franken) ermöglichte es manchem Eigenmann, seine Verpflichtung durch Kapitalabzahlung abzulösen. Solcher *Loskauf* setzte Geldbesitz voraus. Denn da zahlte der Eigenmann gelegentlich die zwanzigfache Steuer, wohlverstanden für jede erwachsene Person seiner Haushaltung: das war, modern ausgedrückt, die Rückzahlung des vom Herrn theoretisch investierten Kapitals, bezogen auf den Zinsfuß von fünf Prozent. Manchmal vereinbarten Herr und Eigenmann die Freikaufsumme in gutwilliger Weise. Bald wurden die Bezeichnungen Leibeigener und Höriger gleichbedeutend verwendet. Auch die freien Hintersassen der Abtei verschmolzen mit den Unfreien zur rechtlichen Einheit von Gotteshausleuten¹⁰. Als Folge der Immunität des Klosters (Recht auf eigene Gerichtsbarkeit) bildete sich ein einheitliches Landesbürgertum der bäuerlichen Bevölkerung¹¹.

Doch bei allem Standesausgleich: ein großmütiges «Und frei erklär' ich alle meine Knechte» gab es damals noch nicht. Als gewichtige «Überbleibsel» der Leibeigenschaft empfand das Volk mit Recht den Todfall, das Geläß, die Erbschaft, das Fasnachtshuhn, die Tagwen und den Neubruchzehnten.

Der *Todfall* erklärt sich durch den Umstand, daß ein Leibeigener und Höriger ursprünglich kein Eigentum besaß, sondern mit seiner Habe zusammen dem Leihherrn gehörte. Somit fiel der Besitz des Unfreien bei seinem Tode dem Herrn zu. Starb ein Rorschacher ohne männliche Nachkommen, so erbte das Kloster das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder die Sonntagskleider des Verstorbenen (Gewandfall) oder sein Bett, nach Belieben des Abtes. Verschied die Mutter ohne Tochter, so fiel wieder das Gewand, in dem die Mutter zur Kirche ging, dem Stifte zu. Manchmal wurden diese Abgaben in Geldleistungen

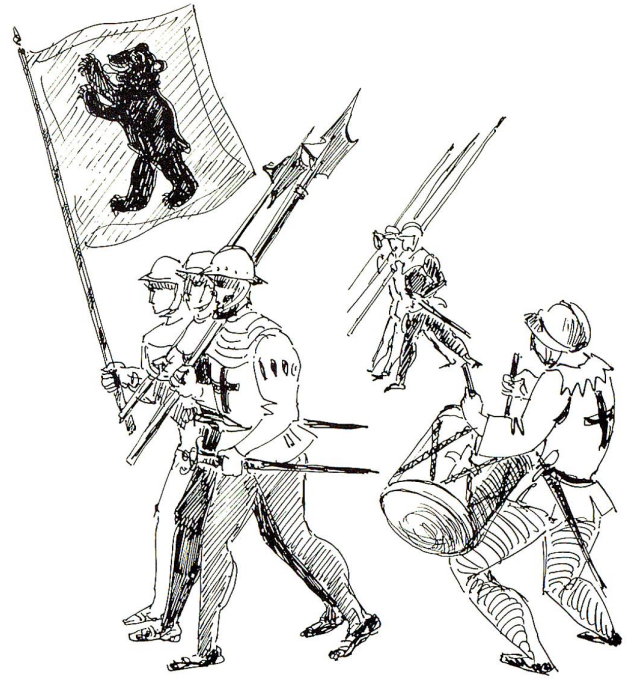


Abb. 2

Ausmarsch äbtisch-st. gallischer Truppen
(Zeichnung Irene Fels-Kuratle)

umgewandelt oder – besonders in der zweiten Hälfte des Mittelalters – als dingliche Last mit dem Bauernhof verbunden. Damit wurde auch ein freier Hintersasse, der diesen Hof erwarb, fallpflichtig. Grundsätzlich waren alle Gotteshausleute den Abgaben von Todes wegen unterworfen, selbst jene, die nur einen geringen Anerkennungs-zins leisteten. *Geläß* nannte man eine Erbschaftssteuer von zehn Prozent. Unter *Erbschaft* verstand man in den Stiftslanden wie anderwärts die Erbberechtigung des Landesherrn in Fällen, wo ein Erblasser kinderlos starb. Bei Verwandlung von Wald in Ackerland mußte der *Neubruchzehnten* während der ersten drei Jahre dem Pfarrer, nachher dem Zehntherrn, also dem Abte abgeliefert werden. Alle diese Abgaben waren verhaßt.

Die Gerichtsherrschaft

als dritte Form der Abhängigkeit gehörte zum staatlichen Rechtsbereich¹². Als zur Feudalzeit die Reichsgewalt zersplitterte, hatte auch der Abt die Befugnis, Recht zu sprechen, an Private verpfändet oder verkauft, wie er dies mit andern Hoheitsrechten tat. So wurden erst die Meier (aus ihnen gingen wahrscheinlich die Edeln von Rorschach auf St. Annaschloß hervor) Inhaber des Niedern Gerichts, später die oft eigenmächtig schaltenden Vögte. Doch schon vor Abt Ulrich Rösch lag die *Niedere Gerichtsbarkeit* in Rorschach beim Ammann, wurde dann aber straffer an die Abtei gezogen. Der Ammann verfügte auf jeden Fall über den sog. «Twing und Bann», dessen rechtliche Natur bis heute unabgeklärt ist. Man verstand darunter wirtschaftliche Belange: Bestimmungen über Weide und Holzschlag in den grundherrlichen Allmenden («Pott und Verboth» auf dem Gebiete der Feldwirtschaft), über Jagd und Fischfang, über Aufgebot zu öffentlichen Arbeiten (Gemeinwerk), Fragen des Zivilrechts¹³.

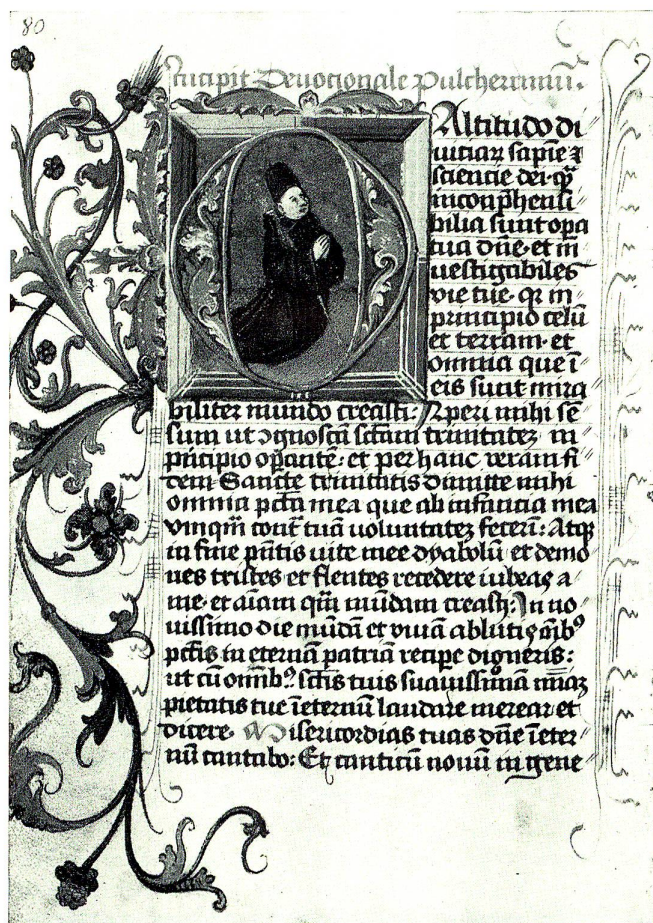


Abb. 3

Ulrich VIII. Rösch, 1463–1491

(Anfang seines Gebetbuches, geschrieben von Symon Rösch von Marchdorf im Kloster Wiblingen 1472. Der betende Abt in der Initiale. Einsiedeln, Stiftsarchiv, Msc. 285, S. 80)

Das *Hohe Gericht*, auch Blut- oder Malefizgericht genannt, leitete früher der thurgauische Landgraf¹⁴. Auch dieses Recht war langezeit als Reichsvogtei verliehen worden und als Spekulationsobjekt von Hand zu Hand gegangen. 1464 brachte Abt Ulrich das Hohe Gericht zur Rorschach in seine Hand. Nach kirchlichem Recht galt es als unvereinbar, daß eine Person geistlichen Standes das Blutgericht leitete¹⁵. Deshalb übertrug der Abt dessen Handhabung dem Rorschacher Obervogt, der damals noch auf St. Annaschloß saß, in dessen Verließ die Missetäter in Gewahrsam gehalten wurden. Die Richtstätte befand sich auf dem schon 1447 belegten Galgenacker, «außerhalb der Ortschaft und seitlich der Heerstraße», auf der Anhöhe südlich der Brauerei Löwengarten.

Als oberste richterliche Behörde entschied der aus neun Mitgliedern bestehende hochfürstliche *Pfalzrat*¹⁶, der auch als Verwaltungsgericht amtierte, in erster Linie jedoch die Regierungsgeschäfte unter Aufsicht des Abtes leitete.

Die Landesherrschaft

als vierte Form der Abhängigkeit umfaßte *Kriegsdienst* und *Steuerpflicht*. Steuern wurden aber nicht wie heute jährlich

und regelmäßig erhoben, sondern nur, wenn es die Notdurft des Landes, z. B. nach Kriegen, gebot.

Wenn wir bedenken, daß der Ammann ja auch das Niedere Gericht im Namen des Klosters handhabte, ergab sich für die Rorschacher der damals nicht seltene Fall, daß alle vier Herrschaftsrechte in einer Hand, in derjenigen des Fürstabs, vereinigt waren: er war ihr Gerichts-, Grund-, Leib- und Landesherr.

Sicherungen der äbtischen Herrschaft

Hiezu rechnen wir die Rückendeckung, welche sich die Abtei durch Anlehnung an kleinere und größere Mächte, vor allem an Kaiser und Eidgenossen, verschaffte.

Abt Gotzbert (816–837) erhielt von dem ihm wohlgesinnten König Ludwig dem Frommen einige wichtige Rechte zugesprochen, die einer Verselbständigung und Stärkung der Klosterherrschaft gleichkamen: die *Reichsfreiheit*, infolge deren die Abtei unmittelbar unter kaiserlichem Schutz stand, die *Unabhängigkeit* von der politischen Bindung ans Bistum Konstanz¹⁷, die *freie Abtwahl* (soweit Kaiser und Papst nicht eingriffen) und 818 die *Immunität* vom Grafschaftsverband¹⁸, so daß die äbtischen Besitzungen in wirtschaftlicher und politischer Beziehung von eigenen Beamten verwaltet werden konnten¹⁹.

Als das deutsche Reich seiner unheilvollen Zersplitterung in eine Unzahl kleiner und kleinster weltlicher und geistlicher Herrschaften entgegentrieb, zu denen ja auch die Abtei St. Gallen zählte, vermochten allerdings kaiserliche Briefe den Abt nicht einmal gegen die Anmaßungen des niederen Adels zu schützen²⁰. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts sah sich der Klosterstaat auf sich selbst gestellt. Er suchte Schutz in Bündnissen mit dem umliegenden *Adel* und mit *Städten*²¹: mit dem Grafen von Montfort in Feldkirch, mit der Stadt Lindau, mit dem süddeutschen Städtebund und schließlich mit den *Eidgenossen*.

Um sich vor Österreich zu schützen, schloß Abt Eglolf schon 1437 auf Betreiben des Wilhelm Blarer von Wartensee ein Bündnis mit Schwyz auf zwanzig Jahre. Dabei wäre die Abtei beinahe in den appenzellisch-österreichischen Krieg (Schlacht bei Wolfhalden 1445) geraten.

Die wichtigste Rückendeckung erlangte der Abt aber durch das ewige *Burg- und Landrecht* mit den nächsten vier Orten *Zürich, Glarus, Schwyz* und *Luzern* vom 17. August 1451²². Dieses Bündnis dauerte dreieinhalb Jahrhunderte, d. h. die ganze äbtische Zeit. Abt Kaspar hoffte, mit dieser zeitgemäßen Anlehnung an die Eidgenossen auch seine Stellung gegenüber der Stadt St. Gallen zu festigen, die, dem äbtischen Beispiel folgend, zwei Jahre darauf ebenfalls Zugewandter Ort wurde. Mit dem wertvollen Schutzbündnis tauschte der Abt aber auch wesentliche Nachteile ein, besonders nach Abschluß des *Hauptmannschaftsvertrages* von 1479, der «einem Ausbau der Beziehungen mit den vier Schirmorten» gleichkam und diese ermächtigte, zur bessern Interessenwahrung des Klosters in zweijährigem Wechsel einen Vertreter, den sog. *Vierorten-Hauptmann* in die Stiftslande zu senden²³. Dieser «Schirmhauptmann» wurde manchmal zum Klostersvogt. Wir werden sehen, wie die Untertanen gelegentlich versuchten, den Schutz der Schirmorte auch gegenüber dem Abte zu gebrauchen. Ulrich Rösch benützte die Vorteile des *zweifachen Rückhalts*. So nahm er am Krieg der auf Seite des Königs stehenden Eidgenossen gegen den öster-

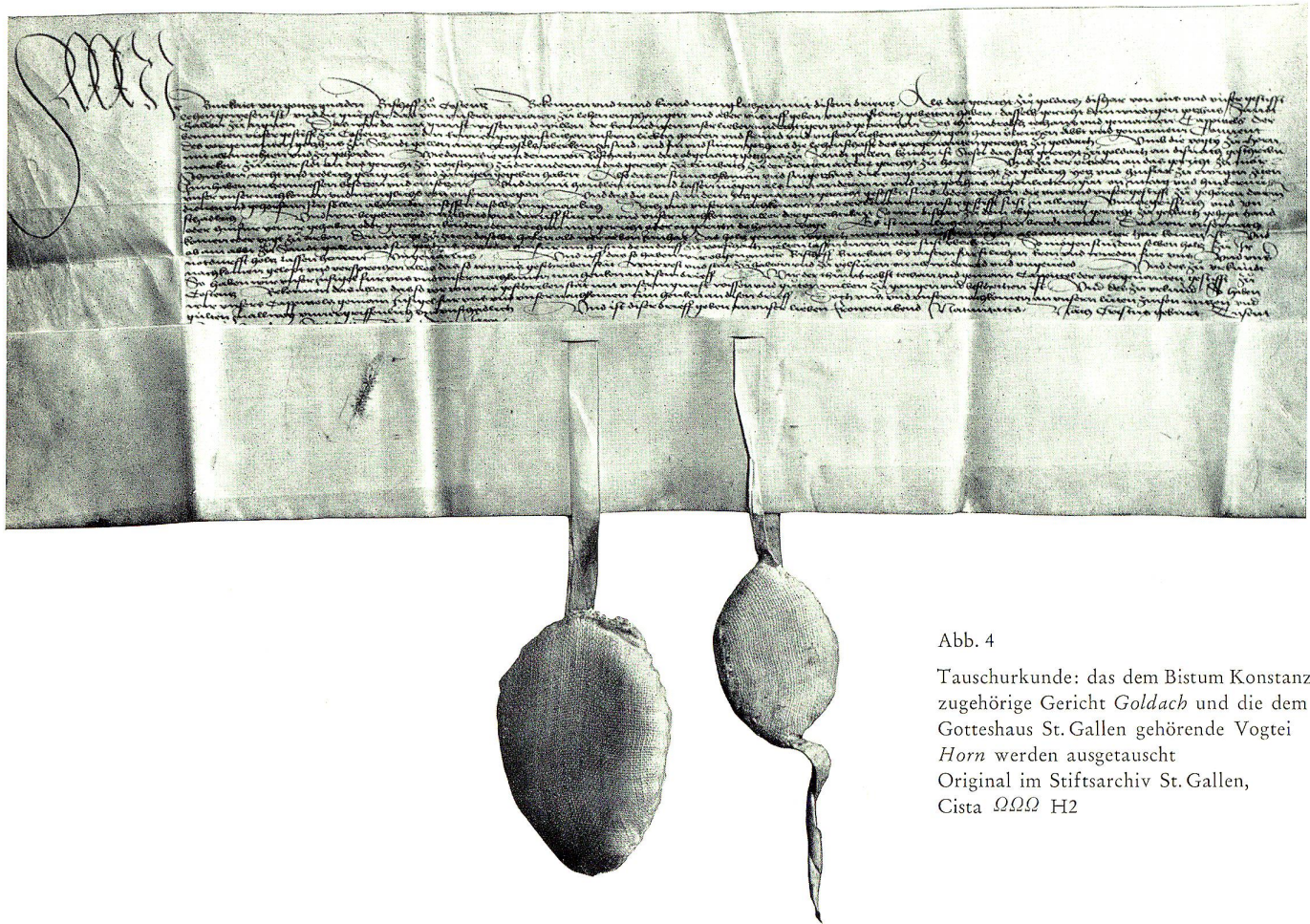


Abb. 4

Tauschurkunde: das dem Bistum Konstanz zugehörige Gericht *Goldach* und die dem Gotteshaus St. Gallen gehörende Vogtei *Horn* werden ausgetauscht
Original im Stiftsarchiv St. Gallen,
Cista ΩΩΩ H2

reichischen Herzog *Sigismund* teil (Eroberung des Thurgaus), ebenso am Reichskrieg gegen den *Burgunderherzog* (1474–1477), wobei der Abt sowohl den Eidgenossen wie dem Reich Krieger zu stellen hatte²⁴. Nach dem *Klosterbruch* (1489) suchte der Kaiser dem in seinen Rechten geschädigten Abt beizustehen. Die tatsächliche Hilfe kam dann aber von den Eidgenossen. Im sog. *St. Gallerkrieg* (1490), wo dieser Rückhalt erstmals spielte, verschaffte der Truppenaufmarsch der vier Schirmorte dem Abt die Sühne der Rorschacher Klosterbrecher.

Auch den Eidgenossen war der Zustupf durch die st. gallischen Streitkräfte hochwillkommen, und das kampfslustige 15. Jahrhundert bot ihrem Bündnis mit dem Abte genügend Bewährungsproben²⁵. Im *Schwabenkrieg* (1499) bezog das Fürstenland Vorpostenstellung, und in den *Mailänderkriegen* (1499–1515) rückten unter dem äbtischen Banner und unter freien Fähnlein der Reisläufer auch Rorschacher wiederholt über die Alpen (Abb. 2).

Trotz der Abkehr der Eidgenossen von den feudalen Mächten über dem Rhein gaben die Äbte ihre Stellung als Reichsfürsten nie auf. Es schien ihnen wichtig, in Fällen, in denen eidgenössischer Beistand unmöglich war, sich ans Reich wenden zu können²⁶.

II. Freiheitsbestrebungen des Spätmittelalters

Der Abfall der Appenzeller und Stadt St. Galler

Bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein dauerten die bedauerlichen *Zerfallserscheinungen* des Klosters. Die Klosterchronik erzählt von eigenmächtigen Aufteilungen des Klosterbesitzes durch Gotteshausleute, vom Zugriff anspruchsvoller Ministerialen oder äbtischer Ritter auf die schönsten Stücke, von nachlässigen Äbten, die Lehenserneuerungen unterließen, von Bauern, die Lehengüter als ihr Eigentum betrachteten und Abgaben und Zehnten vergaßen. Da schließlich alles Land verliehen war, beanspruchten manche Vertreter des äbtischen Dienstadels Bodenertragnisse für ihre Leistungen. So sah sich das Kloster sogar gezwungen, Güter zurückzukaufen, nur um die adeligen Herren entschädigen zu können.

Vor diesem Hintergrund spielen sich als erste Aufstandsbewegung gegen die Klosterherrschaft die *Appenzellerkriege* ab. Mit dem Niedergang der einst berühmten Kulturstätte lockerten sich auch die Fesseln der Untertanenschaft. Die willkürliche und gewalttätige Einforderung der Gefälle und Abgaben durch den adeligen Fürstabt *Kuno von Stoffeln* (1379–1411) drängte

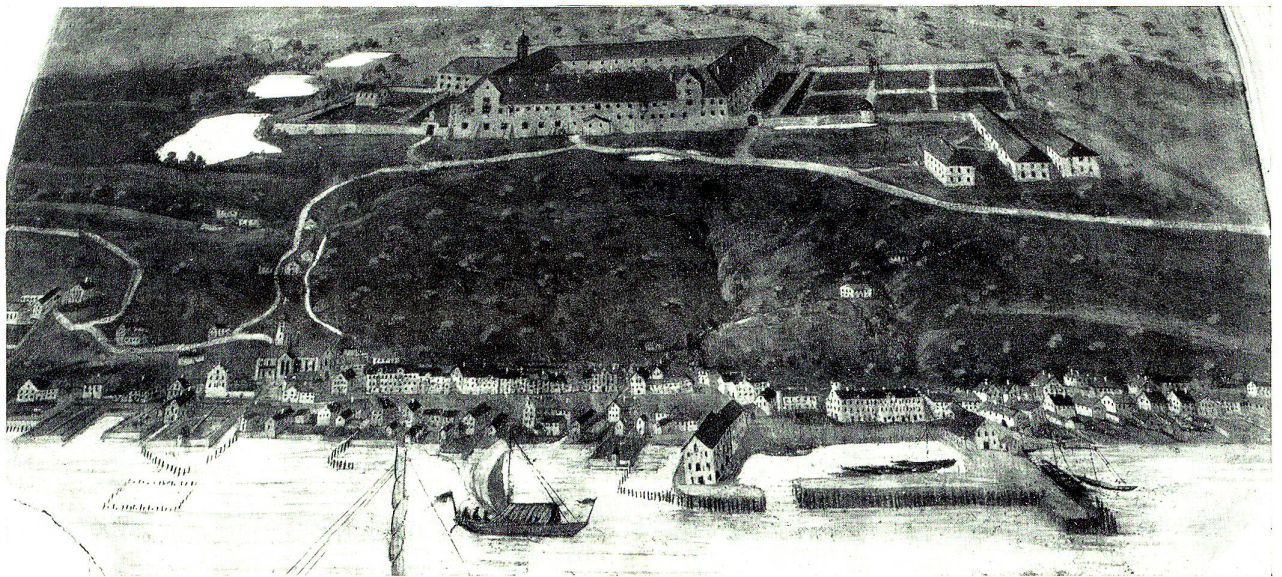


Abb. 5

Der Reichshof Rorschach mit Mariaberg und den Gebäuden des Kellhofs
(Deckengemälde im Seminar Mariaberg)

Appenzeller und St. Galler zur Abwehr. Bischof A. Scheiwiler beschuldigt in seiner Klostergeschichte²⁷ vor allem den Übermut des Abtes und seiner Ordensbrüder, den gänzlichen Zerfall von Zucht und Ordnung im Kloster, wodurch die Abtei den letzten Rest von Achtung und Vertrauen eingebüßt habe, so daß alles einer so lästigen und verhaßten Herrschaft loszuwerden trachtete. In den durch Schwyzer unterstützten Waffengängen gegen Abt und Österreich erreichten die Appenzeller sozusagen die gänzliche, die Stadt St. Galler die teilweise Lösung von der Abtei.

Rorschach blieb dem Abte treu und wurde von den Siegern von Vögelinsegg, Stoß und Kronbühl mehrmals schwer gebrandschatzt.

Niedergang der Klosterherrschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Abt *Kuno von Stoffeln* hinterließ bei seinem 1411 erfolgten Tode eine so große Schuldenlast des Klosters, daß fast alle Vogteien, Gefälle und Liegenschaften verpfändet und zum Teil verkauft werden mußten²⁸. Unter Abt *Heinrich III. von Gun-*

delfingen (1412–1418) erlitt der Klosterbesitz neue Einbußen. Zu allem Unglück zerstörte ein Kloster- und Stadtbrand am 20. April 1418 die Münsterkirche und einen Teil der Klostergebäude. Die trostlose Lage des Stiftes machte auf den vom Papst bestimmten neuen Abt *Konrad von Pegau* (1418) einen solch niederschmetternden Eindruck, daß er seinen Oberhirten um Enthebung vom Amte bat. Der nachfolgende Abt *Heinrich von Mansdorf* (1419–1426) versuchte vergeblich, die Appenzeller zum Gehorsam zurückzuführen. Auf die Strafe der Einstellung aller kirchlichen Verrichtungen antwortete das Bergvolk mit schwerer Mißhandlung der Priester. Der nächste Abt *Egloff Blarer von Wartensee-Gyrsberg* (1427–1442) residierte aus Furcht vor den Appenzellern zuerst in Wil. Schließlich kam er nach St. Gallen und fand da – nach der Chronik – «ein zerstreut, elend, lieblos Ding, weder Korn, noch Geld, noch Geldes Wert, auch wenig Gottesdienst». Durch Vermittlung des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg und der eidgenössischen Gesandten gelang es ihm, 1429 mit den Appenzellern Frieden zu schließen und der jahrzehntelangen Unsicherheit und Not ein Ende zu setzen. Dieser Friedensschluß von Konstanz anerkannte die *appenzellische Unabhängigkeit*. Auch dieser Abt, der die nötigste innere Klosterreform durchführte, erreichte keine Hebung der Klostereinnahmen. Abt *Kaspar von Breitenlandenberg* (1442–1463) war mehr seinen Büchern und geselligem Leben zugetan als der Mehrung des Stiftes. So sah sich das arme Kloster außerstande, am 30. November 1442 Kaiser Friedrich III. zu beherbergen. Umso glänzender hielt ihn die Stadt St. Gallen. Durch leichtsinnige Geldverschleuderung, Schuldenmachen und Verkauf von Klostereigentum brachte der Abt das ihm Anvertraute noch gänzlich an den Rand des Abgrundes.

Der durch päpstlichen Entscheid ernannte Großkeller *Ulrich Rösch*, dem 1457 die Verwaltung übertragen wurde, sollte die Klosterherrschaft retten und neu befestigen²⁹.

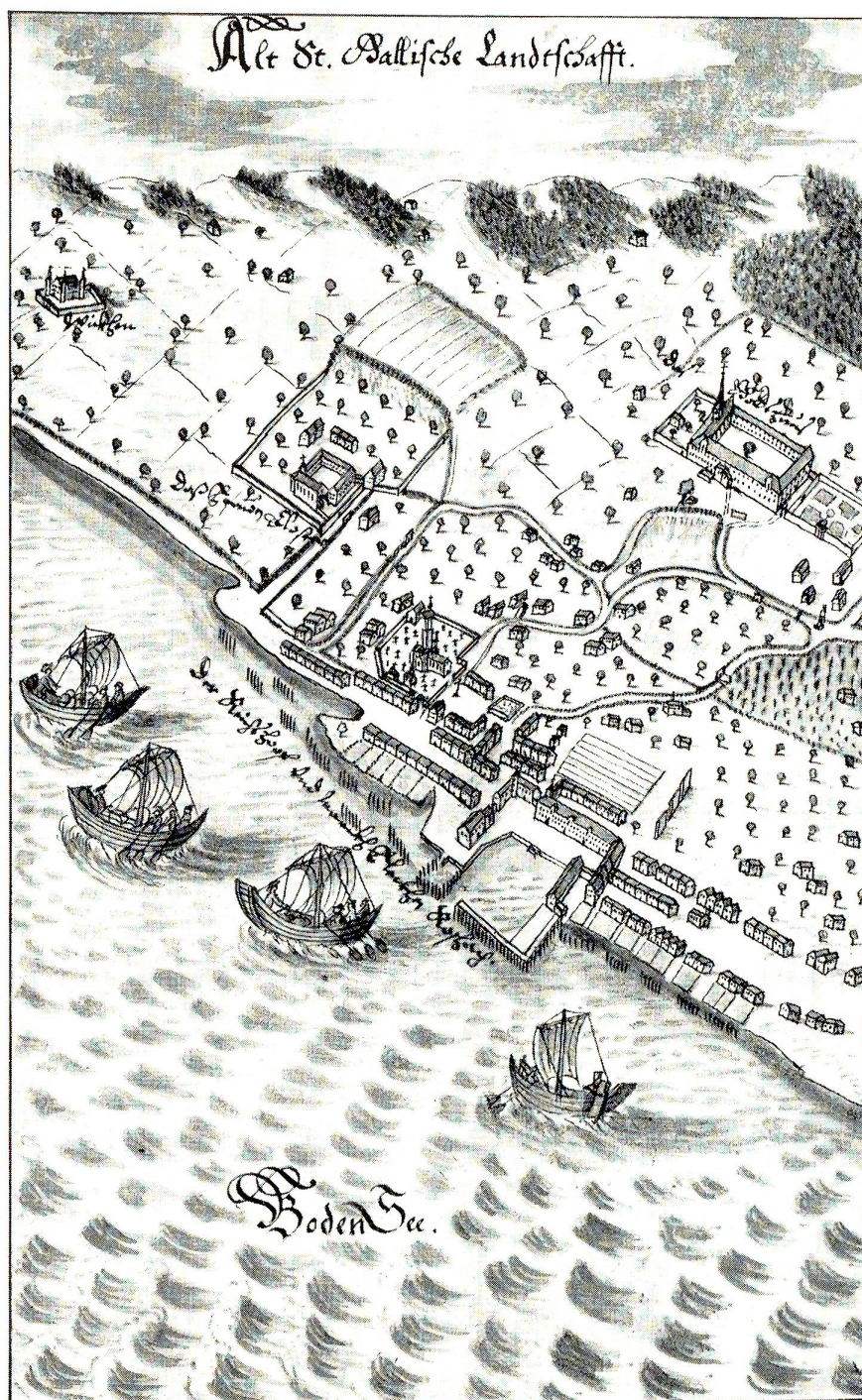


Abb. 6

Siegel des Ammanns Egli Graf
aus dem Jahre 1505

Abb. 7

Der Reichshof und Marktflecken Rorschach
Ausschnitt aus der Grenzkarte von 1728
im Stiftsarchiv St. Gallen



Die einschneidenden Maßnahmen Abt Ulrichs VIII. und ihre Folgen

Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen zu zeigen, wie es *Ulrich VIII. Rösch* (Abb. 3) gelang, die zerrütteten Finanzen des Klosters zu ordnen und sogar die an das Walliser Geschlecht der Freiherren von Raron übergegangene *Grafschaft Toggenburg* um 14 500 Gulden zu kaufen. Abt Ulrich war nicht nur ein hervorragender Herrscher und Diplomat, sondern auch

ein ausgezeichnete Wirtschaftler. Der ehemalige Bäckerssohn aus Wangen im Allgäu und Küchenjunge des Klosters hatte sozusagen von der Picke auf gedient. Er kannte die großen und kleinen Zusammenhänge des Klosterbetriebes sehr genau. Sein Scharfblick für alle Einzelheiten der Wirtschaft, seine Sparsamkeit und peinliche Ordnung im Verwaltungs- und Zinssystem ermöglichten die Wiederherstellung der Abtei. Und nehmen wir es vorweg: er verstand es, die Gotteshausleute – über die er unter den verschiedensten Rechtstiteln gebot – zu einem geschlossenen Territorialstaat zusammenzufassen.

Schon als *Klosterpfleger* (1457–1463) kam Ulrich Rösch in liebsame und unliebsame Berührung mit Rorschach. 1459 gab er unserer Gemeinde, zusammen mit Lömmiswil, Tablat und Straubenzell, einen merkwürdigen *Freibrief*, der doch keiner war. Darin wurden drei eher geringfügige Lasten als abgeschafft erklärt: das *Geläß* (Erbschaftssteuer von 10 Prozent), der *Gewandfall* (das beste Kleid des Verstorbenen ging ans Kloster) und die *Erbschaft* (diese sicherte dem Kloster ein Anrecht vor jeder andern testamentarischen Verschreibung). Zugleich behaftete er aber die Gemeinde bei allen übrigen bedeutenden und oft widerwillig geleisteten Abgaben, vom *Fasnachtshuhn* bis zu allen *«Zinsen, Steuern, Diensten, Zehnten, Ehrschätzen (Handänderungssteuern) und andern Rechten»*, welche unter seinen Vorgängern in Abgang gekommen waren³⁰.

Wollte der kluge Pfleger die Rorschacher aus irgend einem Grunde auszeichnen oder beschäftigte ihn die Klosterverlegung an den See schon damals? Kaum. Es lag ihm eher daran, Ordnung zu schaffen, hier etwas zuzugestehen, um dort umso eher fordern zu können. Er wollte die Zügel fester anziehen, wie er das zehn Jahre später mit der *Rorschacher Öffnung*³¹ (mittelalterliche Gemeindeordnung) so meisterhaft und rücksichtslos tun sollte. Meisterhaft, wenn wir an die Wahrung der Klosterinteressen denken; rücksichtslos, von der Rorschacher Bürgerschaft aus gesehen. Auf jeden Fall machte der Freibrief die Rorschacher nicht gefügiger. Denn schon 1461 weigerten sie sich – übrigens mit der ganzen Alten Landschaft, außer Wil – die *Kriegssteuern* zu zahlen, die der Alte Zürichkrieg dem Kloster verursacht hatte.

So bekam der «zweite Gründer der Abtei» sehr früh Anzeichen einer Gegnerschaft zu spüren, die sich ganz allgemein gegen neue Auflagen richtete. In der Folgezeit hätte ihm Rorschach erstens dafür zu danken gehabt, daß er es aus seiner räumlichen Isolierung löste, und zweitens, daß er es durch die geplante Klosterverlegung ganz außerordentlich begünstigte.



Abb. 8

Siegel der vereinigten Zünfte
des Reichshofs Rorschach

Zur Isolierung: bisher war die Gemeinde Rorschach durch einen Streifen bischöflich-konstanzer Gebietes von der Abtei getrennt gewesen. Schon Ulrichs Vorgänger, Abt Kaspar, war es 1449 gelungen, den größten Teil des *Rorschacherberger Besitzes* der verarmten Edeln von Rorschach zu kaufen³². Im Jahre seiner Wahl zum Abt (1463) tauschte Ulrich Rösch *Horn* gegen das bischöflich-konstanzer *Goldach* ab (Abb. 4). 1464 brachte der tüchtige Mehrer der Abtei, mit Zustimmung Kaiser Friedrichs III., die *Gerichtshoheit* (Reichsvogtei)³³ über *Rorschach*, Tübach und Muolen an sich. 1468/69 erwarb er die *Freigerichte Mörschwil und Untereggen*³⁴. Da er schon Tablat besaß, erstreckte sich sein Besitz jetzt in ununterbrochener Kette von der Stadt bis zur Rheintalergrenze bei Staad. Im Zuge dieser Gebieterweiterungen bekam jetzt Rorschach seine *Öffnung* (1469), von der gleich zu sprechen sein wird. Nachdem



Abb. 9

Abt Diethelm Blarer von Wartensee, 1530–1564
(im linken Flügel des Altars der Blarer von Wartensee.
Schweiz. Landesmuseum)

er 1474 die Höfe von *Eggersriet*, die kirchlich zu Goldach gehörten, vom Bischof gekauft, organisierte er das *Rorschacher Amt* oder *Rorschacher Gericht*. Es setzte sich damals aus dem Reichshof Rorschach und den Hauptmannschaften Rorschacherberg³⁵, Grub³⁶, Eggersriet³⁶, Altenrhein³⁷ und Gaißau zusammen. Nach dem Klosterbruch kam Steinach³⁴, zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch Tübach³⁸ hinzu.

Dreißig Jahre nach dem *Rorschacher Freibrief* entfesselten Appenzeller im Verein mit Gotteshausleuten und St. Gallern den *Rorschacher Klostersturm*³⁹ (Abb. 5). Dieses revolutionäre Geschehnis vom Sommer 1489 stellen wir nicht abseits aller Freiheitsbestrebungen, etwa in der Annahme, es hätte sich nur gegen die geplante Klosterverlegung gerichtet. Man war allgemein unzufrieden mit vielen Maßnahmen des Abtes. Es ist tragisch, daß der tatkräftige Ulrich Rösch, der einen blühenden Klosterstaat neu begründen will, einen *Volksaufstand* erntet. Obwohl er sich bemühte, «im allgemeinen» auf dem Boden des Rechts zu bleiben, unterschätzte er all das Unwägbar im Gefolge seines Strebens. Schon aus den bisherigen Ausführungen über die große Abtgestalt wurde klar, daß bei der Eigentumsanhäufung, bei der Zusammenfassung der Verwaltung, beim Überhandnehmen der Grundherrschaft und dem Eingreifen ihrer Gerichte in neue Bezirke, besonders aber bei der Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse⁴⁰ da und dort *örtliche Freiheiten unter die Räder gerieten*. Während Abt Ulrich z. B. mit der Schaffung von Öffnungen für die einzelnen Gemeinden zukünftige Streitigkeiten ausschalten wollte, schuf er gerade durch sie auch neuen Zündstoff. Die Anhäufung der hoheitlichen Rechte des Grundbesitzes ging auf Kosten der freien Volksrechte⁴¹.

So in Rorschach. Obwohl die *Öffnung von 1469*, als Begegnung überlieferter bäuerlich-genossenschaftlicher Rechtselemente mit herrschaftlichen⁴², unter Zuzug maßgeblicher Leute entstanden sein mag⁴³, erweckte sie bei den Rorschachern nicht eitel Freude, und zwar infolge von Satzungen, die im Sinne der absoluten Herrschaft zusätzlich darin aufgestellt worden waren. Die Öffnung enthält *drei bedeutende Rechtsbeschneidungen*. Einmal war die einst *freie Ammannwahl* auf dem Wege, zu einer vom Abte gelenkten Angelegenheit zu werden. Zweitens wurde dem Ammann die *Führung des Frühjahrs- und Herbstgerichtes* entzogen und dem äbtischen Obervogt übertragen.

Drittens behielt sich der Abt das Recht vor, *Streitfälle des Niedern Gerichts* nach Ermessen aus den Händen des Ammanns *ans Hohe Gericht zu ziehen*, das wiederum der vom Abt eingesetzte Obervogt leitete⁴⁴.

All dies, besonders aber den Verlust der freien Ammannwahl, konnte die Rorschacher Bürgerschaft nicht verschmerzen. Am Klosterbruch und an den Zerstörungen im Bereich des von Abt Ulrich geschaffenen Marktplatzes und Hafens (Abb. 5) waren die Rorschacher unbeteiligt. Sie hatten aber auch keinen Finger gerührt, um dem Treiben Einhalt zu gebieten. Schon drei Monate nach dem Ereignis, am 7. September 1489, unterbreiteten sie mit andern Fürstenländern dem Abt eine *Wunschliste*. Sie befaßte sich mit der Zahlung von *Kriegskosten*, dem *Ehrschatz* (Handänderungssteuer), *Belehnungen*, *Tod- und Erbfall*, *Zehnten*, *Patenttaxen*, *Jagd- und Holzrechten*⁴⁵. Diese Klagen sind Vorläuferinnen der 38 Jahre später erneut, zahlreicher und eindringlicher erhobenen Forderungen. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir das Mitgehen der Rorschacher Bürger mit ihren Ammännern während und nach den Freiheitsbewegungen der Zwanzigerjahre des 16. Jahrhunderts nicht nur auf unerfüllte wirtschaftliche und soziale Begehren zurückführen, sondern auch auf die obgenannte *Benachteiligung in ihren politischen Rechten* durch Abt Ulrich. Es war ein empfindlicher Dämpfer auf ihre früh erwachten Autonomie-Bestrebungen.

III. Freiheitsbestrebungen zu Beginn der Neuzeit

Die Bauernunruhen von 1525

Der deutsche Bauernkrieg von 1524/25 gilt als Fortsetzung und Abschluß einer schon im 13. und 14. Jahrhundert einsetzenden Bewegung. Am bekanntesten sind die der Reformation unmittelbar vorausgehenden Unruhen Mitteleuropas. 1513 traten die Berner, Luzerner und Solothurner Bauern gegen das herrschende Pensionensystem auf. 1513/14 kam es zu Agrarrevolten im Breisgau und in Schwaben. 1515 erfolgte der sog. Innerösterreichische Bauernkrieg, in die Jahre 1513 und 1517 fällt der dritte und vierte Bundschuhaufstand am Oberrhein, wo man sich neben den in den Öffnungen festgelegten alten Rechten auch auf das göttliche Recht berief. 1524/25 verbreiteten sich die Unruhen von Oberschwaben über ganz Süddeutschland und machten auch vor den Schweizergrenzen nicht Halt⁴⁶. Manche der zwölf Forderungen der süddeutschen Bauern (sog. Memminger Artikel) machten sich auch die Gotteshausleute zu eigen: Abschaffung von *Todfall* und *Fasnachtsbühnern*, des *Ehrschatzes* (Handänderungssteuer), der *Ehehaften* (Gebühren für die Ausübung gebannter Berufe und Gewerbe) und des *kleinen Zehnten*. Sie wünschten *freie Jagd* und *Fischerei* und *freies Versammlungsrecht der Gemeinden*. Manche Forderungen im *fiskalischen Bereich* griffen an die Substanz der Klosterherrschaft. Vor allem trafen sich die Bauern dies- und jenseits des Rheins im *Streben nach Gemeinde-Autonomie*, innerhalb deren sie einen Anfang politischer Rechte erhofften⁴⁷.

Es war im Grunde genommen eine große Auseinandersetzung zwischen herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip⁴⁸. Der Ruf nach einer fühlbaren Entlastung und Befreiung der Bauern fand in äbtischen Landen um so willigere Ohren, als sich die Gegend seit Abt Ulrichs Zeiten in Gärung befand. Es sei an die Wunschliste der Rorschacher unmittelbar nach dem Klosterbruch erinnert. In dieser jetzt ausbrechenden ersten *demokratischen Bewegung* der Fürstenländer spielte Rorschach



Abb. 10
Siegel des Ammanns
Andreas Heer
aus dem Jahre 1528



Abb. 11
Siegel des Ammanns
Caspar Rotmund

eine geradezu *führende Rolle*. Sein Ammann war Egli Graf (Abb. 6), der mit zwei Jahren Unterbruch die Gemeinde 35 Jahre leitete und schon in der Zeit zwischen Klosterbruch und St. Gallerkrieg seine Mitbürger gegen Abt Ulrich aufgeputscht hatte⁴⁸. 1525 waren sie die ersten, die ihr Verzeichnis von zwanzig Beschwerden im reinen hatten, und zwar in so guter Form, daß sieben Punkte inhaltlich genau von der Lömmenschwiler Landsgemeinde des 1. Mai übernommen wurden. Die Gemeinde Rorschach forderte vom Abt *Selbstbestellung ihrer Behörden*, ohne Beeinflussung durch das Kloster. Also ein Wiederzurückgehen auf die einst freie Ammannwahl. Auch wollte sie alle Urkunden, Verträge, Zins- und Kaufbriefe *selbst fertigen*. Bisher war alles in der St. Galler Kanzlei verschrieben worden. Sie verlangten *Beseitigung der das äbtische Besitztum in Rorschach umzingelnden Mauern*, da sie bei Überschwemmungen, Feuersbrünsten und bei «Trieb und Tratt» hinderlich seien. Sie wünschten ferner Abschaffung des Hofstatt-Pfennigs⁵ (= 1 Heller für jeden Schuh Boden) für jene Häuser, die auf Untergrund erbaut waren, den sie selbst dem See abgewonnen hätten. Man wünschte auch *Häuser dem Abte wieder abzukaufen*, Befreiung vom *Schiffleutezins* und forderte *Zoll-, Stand- und Weggelder* in die Gemeindekasse. Auf einen einfachen Nenner gebracht, verlangten die Rorschacher selbständigere Verwaltung ihres Gemeinwesens und die Beseitigung bestimmter feudaler Lasten, deren Rechtmäßigkeit sie anzweifelten. Dies geht aus dem ziemlich herausfordernden Punkt 11 hervor: «der Abt möge den Leuten im Reichshofe Rorschach berichten, wie sie einst ans Gotteshaus gekommen seien⁴⁹».

Doch gerade hier setzte Abt Franz von Gaisberg (1504–1529) mit den Beweisen ein. An den Rapperswiler Tagungen des Juli 1525⁵⁰ konnte er mit verbrieften Rechtstiteln, die das Klosterarchiv sorgsam gehütet, alle Ansprüche abweisen⁵¹. Er wurde dabei unterstützt von den Schirmorten, die ja selbst Untertanen besaßen. Auch die mittlerweile erfolgte blutige Niederwerfung der parallel laufenden deutschen Bauernerhebung⁵² wirkte läh-



Abb. 12
Siegel des Ammanns
Columban Bertschi
aus dem Jahre 1559



Abb. 13

Abt Cölestin II. Gugger, 1740–1767
(Porträt im Musikaal der Kath. Kantonsrealschule, St. Gallen)

mend auf die Volksbegehren. Die Gotteshausleute mußten sich mit dem kleinen «Erfolg» zufriedenstellen, daß ihnen der Abt ohne Bewilligung der Schirmorte keine neuen «Beschwerden» aufladen durfte. Daß es bei uns zu keiner kriegerischen Auseinandersetzung kam, ist auch *Zwingli* zu verdanken. Er übernahm Forderungen der Bauern, z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft, mahnte aber zur Zurückhaltung.

Die Reformation in Rorschach 1528–1531

gehört als Teilgeschehen der großen geistigen Auseinandersetzung selbstverständlich auch in den Rahmen dieser Darstellung. Wenn es dabei in erster Linie auch nicht um politische und wirtschaftliche oder soziale Fragen ging, sondern um die religiöse des Glaubens, bildeten alle zusammen – besonders von der Heiligen Schrift her gesehen – ein Ganzes. Es gilt als geschichtliche Erkenntnis, daß Freiheitsbestrebungen und -kämpfe nach Niederlagen noch generationenlang und manchmal bis zur Erhebung fortwirken. Die Abweisung der Volksbegehren durch den Abt und die Schirmorte war eine Niederlage. Das Streben nach größerer Freiheit, besonders nach Selbstbestimmung im Gemeinwesen, sollte die ganze übrige Zeit der äbtischen Herrschaft weiterdauern. Was Wunder, wenn manche dieser Begehren schon drei Jahre später, bei Anlaß der Einführung der Reformation aufs neue angemeldet und, wie in Deutschland, mit Worten der Bibel begründet wurden. Infolge dieses Nebeneinander-Hergehens religiöser und das leibliche Wohl des Einzelnen berührender Ansprüche behaupten zu wollen, bei der Re-

formation habe es sich vornehmlich um wirtschaftliche Fragen gehandelt, wäre grundfalsch. Das Begehren nach Entlastung der Bauern bestand lange bevor es Reformatoren und eine Reformation gab.

Wenn auch erwiesen ist, daß starke Einflüsse von drüben⁵³ und hüben⁵⁴, hauptsächlich von Zürich her⁴⁴ wirksam waren, «entstand doch der Wille zur Reformation in Rorschach im Volke selbst⁵⁵». Wie in der Stadt St. Gallen und im Rheintal war es auch in Rorschach ein Laie, der den Weg bahnte: *Andreas Heer*, der gerade in den entscheidenden Jahren 1526–1529 Ammann war. Sein Bruder *Gregor Heer* hatte wegen seines Hinneigens zum neuen Glauben die Pfarrstelle in St. Margrethen verlassen müssen und gewann entscheidenden Einfluß auf die Reformation in Arbon⁵⁶. Der Weg der wachsenden Gemeinde von Neugläubigen schien vorgezeichnet: Erfüllung ihrer kirchlichen, aber auch wirtschaftlichen und politischen Forderungen. Es ist verständlich, daß die wachsenden reformatorisch gesinnten Gemeinden des Fürstenlandes bei dieser Gelegenheit die vor drei Jahren abgewiesenen demokratischen Forderungen wieder aufgriffen und mit größerem Nachdruck verfochten. Es ist neben anderm der Unnachgiebigkeit von Eidgenossen und Abt im Rapperswiler Spruch von 1525 und der Schmälerung seiner Ammannsrechte zuzuschreiben, wenn der vom Vertrauen seiner Bürgerschaft getragene *Andreas Heer* neben den kirchlichen Begehren auch die übrigen im Auge behielt.

Das reformatorische Gedankengut untermauerte die materiellen Anliegen der Untertanen allerorten in derart wirksamer Weise, daß die in der Ostschweiz sich ausbreitende Glaubensbewegung bald alle Stützen der bisher unangetasteten weltlichen und geistlichen Herrschaft des Fürstbistums bedrohte⁵⁷. Die Bestückung des Rorschacher Schlosses (St. Annaschloß) mit Kanonen machte wenig Eindruck. Gefördert durch den zielbewußten st. gallischen Bürgermeister *Vadian* schien die reformatorische Bewegung nicht mehr aufzuhalten, umsomehr als gerade Zürich zum Zuge kam, den Vierortenhauptmann zu stellen.

Den Schritt zur Reformation vollzog die Rorschacher Kilchhöri am 11. Oktober 1528 unter Führung ihres Ammanns *Heer*, worauf ihr die Stadt St. Gallen *Jakob Riner* als Prädikanten sandte. Während der Zürcher Hauptmann *Frei* mit Abt *Franz von Gaisberg* auf Marienberg verhandelte, traten fast alle fürstenländischen Gemeinden zum neuen Glauben über. Zum Bildersturm in Waldkirch kam es am 29., in Altstätten und Rorschach am 30. November. Dann folgten Berg am 6. Dezember, Goldach, Steinach und Tübach am 10. Januar 1529. Der beim alten Glauben verharrende Rorschacher Pfarrer *Gruber*⁵⁸ war geflohen, als Zürich einen ständigen Prediger *Utz Eckstein* in unsere Ortschaft entsandte. Die Neugläubigen erklärten ihrem Landesherrn, sie wollten ihm «in zytlichen Dingen» wie bisher alles Schuldige leisten, ohne selbstverständlich auf dessen Nachgiebigkeit rechnen zu können. Der damals todkranke Abt begab sich unter dem Schutze *Jakob Blarers von Wartensee* und einer Anzahl im getreuer Bewaffneter aufs St. Annaschloß, wo er am 23. März, ohne Wissen der Außenwelt, starb. Zürich hätte gern eine neue Abtwahl verhindert, weshalb die Anhänger des Klosters den Tod verheimlichten, bis am 25. März *Kilian Germann* (1529–1530) als Nachfolger gewählt war.

Doch die Gotteshausleute sandten ihm gleich einen Absagebrief. Die Herrschaftsrechte der Abtei sollten nach einem von ihnen beschworenen Landrecht an die Schirmorte, vor allem an Zürich und Glarus übergehen. Alle bisherigen Leistungen, mit Ausnahme der «ungöttlichen beschwörden», hatten sie weiterhin zu entrichten. Die oberste Gewalt, auch das Hohe Gericht,

wurde dem Vierortenhauptmann übertragen. Kurz vor der Kriegserklärung Zürichs vom 12. Juni (Erster Kappelerkrieg) an die Fünf Orte floh *Abt Kilian*, als Fuhrmann verkleidet, über Steinach nach Meersburg, wohin ihn sein späterer Nachfolger im Amte, *Diethelm Blarer*, begleitete. Die Zürcher besetzten die Ostschweiz, und das St. Annaschloß erhielt eine kyburgische Besatzung.

In den *Rorschacher Artikeln* wandte sich die Gemeinde Ende 1529 an das allmächtige Zürich, um eine Kriegsentschädigung und alle die Erleichterungen zu verlangen, die man 1525 vergeblich vom Abte gefordert hatte, dazu ein Schulhaus und Rathaus. *Andreas Heer* finden wir 1529 als Rorschacher Vogt auf St. Annaschloß. Der um sein Amt betrogene *Abt Kilian* suchte vergeblich Hilfe beim Reich, das nicht über Versprechungen hinausging. Infolge eines Reitunfalls erkrankte er in der Bregenzerach Ende August 1530, worauf *Diethelm Blarer von Wartensee* im Bregenzer Exil zum Abt (1530–1564) gewählt wurde. Die Rorschacher erkoren *Heinrich Wittwiler* zu ihrem Ammann und bestimmten den spätern Ammann *Kolumban Bertschi* zum Verwalter auf Mariaberg.

Dann kam der Rückschlag für die Reformierten. Der katholische Sieg von Kappel 1531 ermöglichte es dem Abte, seine ihm zwiefach entglittenen Untertanen wieder zu unterwerfen und zum alten Glauben zurückzuführen. Rorschach wehrte sich – neben Waldkirch und Goßau – noch drei Jahre gegen die Aufgabe des neuen Glaubens, dann mußte es nachgeben. Ungefähr ein Drittel seiner Einwohnerschaft entschied sich zur Auswanderung, meist ins Appenzellerland oder in die Stadt St. Gallen.



Abb. 14
Siegel der
Kaufmannsfamilie
von Albertis,
seit etwa 1780

IV. Rorschach zwischen Mittelalter und Zusammenbruch des Ancien Régime

Die mißglückten Befreiungsversuche der Rorschacher Bürgerschaft und der Fürstenländer zur Zeit der Bauernunruhen und der Reformation blieben im Volke unvergessen. Bevor wir uns weitem Freiheitsbestrebungen zuwenden, wollen wir die Ausgangslage unseres Gemeinwesens und seine Stellung innerhalb der Abtei etwas kennen lernen. Es durchschreitet die neuzeitlichen Jahrhunderte sozusagen in seiner überkommenen mittelalterlichen Gestalt (Abb. 7). Nur langsam erfolgte der rechtliche Ausbau unter zielbewußter Mitwirkung der Klosterkanzlei. So erhielt es im 16. Jahrhundert sein Hofrecht mit ehelichen güter- und erbrechtlichen Bestimmungen⁵⁹. Dann folgten Gerichts-, Einzugs-, Weg- und Fischerordnungen. Etwas spät brachte das 17. Jahrhundert die Handwerkersvereinigung (Abb. 8), Richtlinien über den Güterverkauf und die Regelung der Einheirat



Abb. 15
Andreas von Albertis, 1703–1782
(Kupferstich von Johann Franz Roth, Rorschach, 1782)

fremder Frauenspersonen». Im 18. Jahrhundert endlich wurden Kornmarkts- und Zunftordnung aufgestellt⁶⁰.

Die Einrichtungen der Gemeinde waren denkbar einfach. Neben ihren geringfügigen niedergerichtlichen Obliegenheiten sorgten sich *Ammann* und *Weibel* um den guten Ablauf der wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dabei unterstützten sie die von der Bürgerschaft bestimmten *Forster* und *Bannwarte*, *Hirten* und *Nachtwächter*. Aber auch *Mesmer*, *Totengräber*, *Hofseckelmeister* und *Vierer* wurden jährlich gewählt⁶¹. Letztere vier Bürger amtierten als Ausschüsse und unterstützten den Ammann in seiner Amtsführung. Sie sind die Vorläufer der Gemeinde- und Stadträte des 19. und 20. Jahrhunderts. Mit der Zeit erhielten sie das Recht, von sich aus die Steuerhöhe zu bestimmen, Streitigkeiten zwischen Hauseigentümern und Mietern zu schlichten und niedere Angestellte zu wählen⁶². Mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Ortschaft, die besonders seit dem Leinwand-Gewerbe und -Handel zu Beginn des 17. Jahrhunderts anhub, wurden weitere Beamte notwendig: *Einzieher*, *Weinschenke*, *Manger*, *Bleicher*, *Leinwandschauer* u. a., die jährlich um ihre Bestätigung anhalten mußten.

Orts-, Kirchen- und Schulgemeinde fielen vorerst zusammen⁶³. Aus dieser Einheit heraus errichtete man ein Krankenhaus und wagte man sich schon 1525 ans Schulwesen heran als einer schönen, ehrenwerten Sonderaufgabe. Bei Wegarbeiten, die ein einzelner nicht verrichten konnte, bot der Ammann gelegentlich das Gemeinwerk auf, doch schon 1560 übernahm die Gemeinde selbst den Bau und Unterhalt der Straßen⁶⁴. Muster-gültig waren auch die alten Rorschacher Feuerverordnungen.

Die Armengelder bestritt man auf freiwilligem Wege⁶⁵, die übrigen Gemeindeaufgaben zuerst aus dem Einzugsgeld (Einkaufsgebühr des neuen Bürgers). Später benötigte man das Hintersässengeld, und als dritte Geldquelle erscheint die freiwillige Gemeindesteuer. Als die Aufgaben wuchsen, kam es zur Steueranlage nach Größe der Güter⁶⁶.

Wie anderwärts zerfiel die Einwohnerschaft in verschiedene Klassen. *Vollbürger* waren meist Hausväter mit Nutzungsrechten an eigener Allmend und Wäldern⁶⁷. *Beisässen* nannte man die Söhne von Vollbürgern ohne Nutzungsrecht, aber wie jene mit Stimm- und Niederlassungsrecht, unentgeltlicher Schulbenützung, Recht zu handeln, Wein zu schenken etc. Der *Hintersässe* zahlte das jährliche Hintersitzgeld, Steuern, hohes Schulgeld und durfte weder handeln, wirten oder ein Handwerk betreiben.



Abb. 16

Gedenktafel für Andreas von Albertis in Arbon

Die lateinische Inschrift auf der Metallplatte, unter dem Wappen, rechts vom Eingang der Galluskapelle in Arbon lautet:

«Andrae Alberto de Albertis Vanzoni ducat. Mediol. 26. Apr. 1703 nato equiti s. sepulchri Hierosolom. Celssissimi Episc. S. R. I. Principis consiliario Commerci, negotiatori integerrimo, quaerenti bonas margaritas, inventa autem una pretiosa margarita abiit et vendidit omnia et emit eam. Math. 13. 46. Arbonae die X. Aprilis 1782 hocce pietatis monumentum posuere luctum nunquam posaturi patruales et haeredes de Albertis.»

Zu deutsch: «Dem Andreas Albert v. Albertis, geboren den 26. April 1703 zu Vanzone im Herzogtum Mailand, Ritter des Heiligen Grabes in Jerusalem, Kommerzienrat des hochwürdigsten Bischofs und Reichsfürsten zu Konstanz, dem redlichsten Kaufmann, der gute Perlen suchte und, nachdem er eine kostbare gefunden, hinging und alles verkaufte und sie kaufte (Matthäus Evang. 13, 46), haben zu Arbon am 10. April 1782 dieses Denkmal der Liebe gesetzt die fortwährend um ihn trauernden Verwandten und Erben v. Albertis.»

Als Gemeinde in der Gemeinde könnte das Kloster mit seinem Haus- und Grundeigentum und seinen Sonderrechten bezeichnet werden. Die Reihe der *äbtischen Beamten* begann mit dem geistlichen *Statthalter* auf Mariaberg und dem weltlichen *Obervogt* am Marktplatz (alte Post) und setzte sich fort mit *Keller* (der grundherrliche Hofbeamte im Kellhof bei Mariaberg), *Zoller*, *Korn-* und *Gredmeister*, *Salzfaktor*, *Kammer-* und *Kommerzienrat*⁶⁸. Das Stift verlangte für sich die Hälfte der Gelder, welche das Bußengericht der Gemeinde fällte. Es bestand auf dem jährlichen Rechenschaftsbericht über den Gemeindehaushalt⁶⁹. Fremden- und Marktpolizei, Brot- und Fleischschau waren Sache des Obervogts und seiner Beamten. Auch in Verwaltungsangelegenheiten wie Waisensachen, Straßenwesen und gerechte Verteilung der Steuern sprach die Abtei mit⁶³. Die scharf beaufsichtigte Gemeinde wurde hingegen zu keinen staatlichen Aufgaben herangezogen und hatte, ausgenommen in Kriegen, *keine Steuern* für den Klosterstaat aufzubringen. Die äbtische Staatswirtschaft beruhte, wie wir gesehen haben, auf den Einkünften aus Lehens- und privatrechtlichen Titeln und aus den Erträgen der sog. Gefälle, die mehr wegen ihrer Vielfalt als wegen ihrer Größe drückend empfunden wurden. Die Abtei bestritt aus diesen Zinsen und Abgaben auch die öffentlichen Werke und die landesväterliche Fürsorge in Zeiten von Not und Teuerung.

Hätten die Äbte den Volkswünschen in einem Punkt nachgegeben, wäre eine Stütze aus dem Bau gebrochen und hätte das Ganze gefährdet und zum Einsturz gebracht. Der Gotteshausmann verfügte über keine politischen Rechte, und die Gemeinde sah sich durch das Aufsichtsrecht des Klosters stark eingengt. Daß es 1781 bei Anlaß der Schaffung einer gegenseitigen Brandversicherung⁷⁰ und 1794 bei der Kornbeschaffung⁷¹ zu Delegierten-Konventen und damit ausnahmsweise zu einem gewissen Mitspracherecht der Gemeinden kam, bestätigt nur die Regel. Praktisch war jeder Gemeindebeschluß an die Genehmigung der Obrigkeit gebunden⁷⁰.

Die bisher geschilderten und die spätern Autonomie-Bestreben richteten sich gegen diese Bevormundung.

V. Neue Anstöße mit den Fürstäbten

Unter Abt Diethelm

Obwohl sich der Reichshof nach dem Auszug der Reformierten wieder zum katholischen Glauben bekannte, wirkte der Geist der Unabhängigkeit fort, der vor und während der Reformation unter den Rorschacher Bürgern geherrscht hatte. «Die Gottshuslüt saßen», wie sich Abt *Diethelm Blarer von Wartensee* (Abb. 9), der dieses Erbe zu übernehmen hatte, zu Beginn seines Regiments (1530–1564) ausdrückte, «noch dermaßen in Ungehorsami, daz er das nit von ihnen bringen mocht, so sy im lut Brief und Sigel schuldig waren.» Überall gab es kleine Widersetzlichkeiten⁷¹.

Zwischen ihm und *Andreas Heer* (Abb. 10), der zwischen 1533 bis 1546 Jahr für Jahr immer wieder zum Ammann gewählt wurde, entspannen sich harte Kämpfe um religiöse und politische Freiheit⁷².

Auch der folgende Ammann, *Caspar Rotmund* (1547–1552, Abb. 11), amte im Sinne und Geiste Heers. Ein Streit mit seinen Mitbürgern veranlaßte ihn zu einer Kursänderung und pro-äbtischen Politik, worauf ihn die Rorschacher aus Amt und Würden vertrieben⁷².

Ammann *Kolumban Bertschi* (1553–1559) (Abb. 12) trat mit großer Energie für die Begehren seiner Mitbürger ein und verfeindete sich im Herbst 1558 mit dem ebenso hartnäckigen und unnachgiebigen Abt. Die Rorschacher wünschten Rückkehr zur freien Ammann- und Richterwahl. Der Abt hingegen beharrte – um die Wahl von Régimegegnern zu verhindern – auf der im übrigen Fürstenland üblichen Wahlart von Ammann und Weibel: Er wähle aus einem Dreivorschlag der Hofgenossen. Falls ihm keiner der drei Männer genehm sei, schlage er selbst drei ehrbare Männer vor, aus denen die Gemeinde einen zu ernennen hätte⁷².

Es ging aber noch um anderes. Die Rorschacher hatten angefangen, *Leibeigenschafts-Loskäufe* von sich aus zu erlassen, was der Abt nicht zugestehen wollte. Sie widersetzten sich auch dem vom Abt befohlenen *Einzug der Fälle* (Besthaupt Vieh oder das Bett des Verstorbenen geht ans Kloster; der Gewandfall war Rorschach von Pfleger Ulrich Rösch gestrichen worden) und *Fasnachtshühner*. Seit den Unruhen von 1525 hatten sie diese zwei Abgaben nicht mehr entrichtet und leugneten, sie schuldig zu sein. Vor der Tagsatzung in Baden wurde Abt Diethelm sein Recht auf der ganzen Linie bestätigt und Ammann Bertschi seines Amtes enthoben.

Nun standen seine Mitbürger zu ihm und wandten sich an die Schirmorte, worauf sich der Abt veranlaßt sah, nur noch die anti-äbtische Gesinnung der Rorschacher zu rügen. Statt sich zufrieden zu geben, machten die Bürger ihrem Unmut Luft, zogen in andere Gemeinden und verleumdete den Abt «mit erdichteten Lügen» über seine Ansicht von der Leibeigenschaft. So wurde herumgeboten, der Abt habe zu einem Gotteshausmann, der sich vom «Fall» auslösen wollte, gesagt: «Ja, du bist min Libeigener, din Kuttlen im Buch sind min eigen, und darfs dir lassen herushasplen, welch Stund ich will.» Der Abt konnte lange erklären, er verstehe unter Leibeigenschaft nichts anderes, als daß jeder Gotteshausmann den Fall und das Fasnachtshuhn entrichte, und daß er, falls er fortziehe, sich mit ihm darüber abfinde. Er fand kein Gehör. Die Leute waren in jenem Zustand leidenschaftlicher Erregung, da keine Vorstellung mehr fruchtete. Zwölf Gemeinden des Fürstenlandes⁷³ erklärten sich mit den Rorschachern solidarisch und beschlossen, ihnen «als ihren Errettern aus einem großen Unglücke» gegen den Abt beizustehen. Dieser meldete den «Rorschacher Tumult» den vier Schirmorten, welche die störrischen Gemeinden nach Rapperswil beschieden, sie zur Entrichtung der beiden Anlagen verurteilten und erklärten, daß jene, die aus dem Lande zögen, ohne sich von diesen Verpflichtungen ausgelöst zu haben, am Abt «einen nachjagenden Herrn» hätten.

Als dieses Urteil in Rorschach bekannt wurde, rotteten sich unter Anführung des als Kreuz-Jakob bekannten *Jakob Hertenstein* siebenundzwanzig Bürger zusammen. Der Kreuzwirt⁷⁴ hatte das Gerücht verbreitet, der Abt gedenke Mariaberg und das Schloß kriegerisch zu besetzen, weshalb es ratsam sei, die Geschütze vorher aus dem Kloster zu holen, wenn man nicht mit den eigenen Büchsen erschossen werden wolle. Der Putsch mißlang. Beim Versuch, die Geschütze wegzuführen, wurden einige Beteiligte verhaftet. Gesandte der Schirmorte erschienen und belegten die Frevler mit Gefängnis und Geldstrafen. Auf dem Tag zu Rorschach vom 5. Juli wurde den zwölf Gemeinden, besonders der unsrigen, ihr gesetzwidriges Verhalten «derbe vorgehalten». Jede mußte schriftlich versprechen, «in Zukunft dem Recht seinen ordentlichen Lauf zu lassen und den Rat verständiger Leute einzuholen, bevor sie wieder den Handel anfangen».



Abb. 17

Abt Beda Angehrn, 1767–1796
(Porträt im Musiksaal der Kath. Kantonsrealschule, St. Gallen)

Ammann *Bertschi* mußte endgültig vom Amte zurücktreten. *Jakob Hertenstein* gelang die Flucht, er wurde aber bald in Frauenfeld ergriffen und von Ständen und Abt auf ewig des Landes verwiesen⁷¹.

Es blieb bei der vom Abt gewünschten Wahlart mit Dreivorschlägen.

Unter Abt Gallus

Abt *Gallus II.* (1654–1687) wollte 1668 an den Rorschacher Toren das fürstliche Wappen anbringen. Diesem Vorhaben widersetzten sich die Hofleute, aufgewiegelt durch *Paul Franz Hoffmann*. Dieser redete herum, man wolle die Bürger leibeigen machen und er werde wegziehen, wenn man das Wappen errichte. Andere wünschten dessen Entfernung, weil es einem Spruch der Schirmorte zuwiderlaufe⁷⁵. Hoffmann, dem der Abt zehn Jahre zuvor Geld an sein Leinwandgewerbe geliehen hatte⁷⁶, wurde verziehen. Aber schon im folgenden Jahre benahm er sich in einem Salzhandel so aufrührerisch, daß ihn der Abt mit hundert Louis Talern büßte, die Strafe jedoch auf Bitten hin ermäßigte⁷⁷. 1671 sah er sich mit seinem ältern Bruder *Rudolf* wegen Übertretung der Gewerbeordnung wieder empfindlich gebüßt. Sie hatten Leinwand an fremden Orten bleichen und färben lassen und vier junge Waldkircher angestellt, wodurch sie die hiesigen Gewerbebeflissenen um ihren Lohn brachten⁷⁸.



Abb. 18

Abt Beda verhandelt mit den Volksführern

Unter Abt Cölestin

Hundert Jahre später machten die Rorschacher Bürger einen etwas stürmischen Versuch, die Zügel der Äbte Herrschaft zu lockern. – Das Kloster besaß innerhalb der Gemeindemarken unverkauftes Haus- und Grundeigentum. Da galt der Grundsatz: Gemeindegewalt herrscht nicht über Gotteshauses. Wollte die Gemeinde von Leuten auf Klosterbesitz Steuern erheben, mußte sie den äbtschen Statthalter darum bitten, einen Verteilungsplan aufzustellen. Dagegen erhob Rorschach 1754 Einspruch und erhielt von den eidgenössischen Ständen einen günstigen Entscheid⁷⁹.

Im gleichen Jahre sprachen sie dem Gotteshaus das *Vorrecht in Schuldensachen* ab, begehrten, *Gerichts- und Kirchgenossen von sich aus* (ohne Einspruch des Abtes) in die Gemeinde aufzunehmen und weigerten sich, das *Umgeld* (den bösen Pfennig, eine Steuer auf Wein und Most) zu bezahlen. Ein Ausschuß sollte die Beschwerden und Wünsche an den Abt weiterleiten. Auch jetzt reisten «eigens abgeschickte ausschüsse» hinter dem Rücken des Abtes *Cölestin II.*, *Gugger von Staudach* (1740 bis 1767, Abb. 13) nach dem mächtigen Zürich, wurden aber an ihren rechtmäßigen Gebieter gewiesen. Am Mittwoch, den 5. Juni 1754, wurden die «Ausgeschossenen» um halb neun Uhr nach St. Gallen gerufen, um die hochfürstliche Resolution über ihre Beschwerden zu vernehmen. Von den zehn Aufgebotenen erschienen nur sechs: Richter *Joseph Roth*, Richter und Kreuzwirt *J. J. Heer*, Zunftmeister *Johannes Bürki*, Schiffwirt *Caspar Bürki*, *Franz Mezler* und *Franz Anton Heer*⁸⁰. Die übrigen vier wollten wohl mit dem Abt verhandeln, sich aber nicht durch «Bott» zwingen lassen und allenfalls vor die Schirmorte gelangen⁸¹. Das war Befehlsverweigerung dem Landesherrn gegenüber.

Anlässlich einer sommerlichen Konferenz der vier Schirmorte in Rorschach selbst bat eine Abordnung der Bürger die Gesandten um Unterstützung beim Abt, damit ihnen dieser die Bezahlung des «Umgeldes und der Appellationskosten» um ein Jahr verschiebe⁸². Die Hilfe blieb aus, nicht aber das Strafgericht. Am 10. Dezember erschienen auf Zitation auch die vier Ferngebliebenen. Während sich die Altammänner *Georg Keebach* und *Job. Georg Heer* sofort unterwarfen und «bei offener Tür und in Anwesenheit von sehr viel Leuten» die vorgeschriebene Abbitte leisteten und eine Strafe von hundert Gulden entgegennahmen, verweigerten *Carl Bernhard Caspar* und *Andreas von Albertis* (Abb. 15) jede Abbitte, erhielten

24 Stunden Bedenkzeit und wurden nach abgenommenem Gewehr (Degen) im Gotteshaus in Arrest gesetzt⁸³. Erst «auf Zureden des Vierortenhauptmanns und zweier Anverwandter von Rorschach» leisteten sie andern Tags die verlangte Genugtuung und wurden «auf ihr bittliches Anhalten mit hundert species Dukaten aus Gnade bestraft». In seinem Tagebuch beschloß der Abt diesen Handel mit dem Satz: «Mithin hat dieses rorschachische verdrießliche Geschäft sein End erreicht, den Rorschachern und andern ad exemplum et terrorem!»⁸⁴.

Eine äbtische Kommission verhandelte mit einigen Gemeindevertretern und erreichte am 1. Oktober 1755 einen *gütlichen Vergleich* «zwischen dem hochfürstlichen stift St. Gallen und dem Hof zue Rorschach wegen unterschiedlichen beschwerts-punkten», der den Wünschen der Bürger teilweise entgegenkam: das Umgeld von «selbstgewachsenem Wein» fällt weg. Die Statthalterei auf Marienberg wird wie bisher nach eigenem Ermessen Rorschacher oder andere Gotteshausleute in Dienst stellen. Weder Ammann noch Richter sollen ein Klosteramt innehaben. Bei Wahlen darf der Ammann neue Richter und dürfen die Richter den Gerichtsstatthalter vorschlagen. Die Servitute auf Gütern des Gotteshauses sind zu beachten. Das Verfahren bei Ermittlungen und Vermögensbesorgung für Waisen wird – mit Ausnahme solcher adeliger Personen oder Beamter des Stiftes – dem Ammann überlassen. Der Abt ist auch damit einverstanden, daß die «unter den bögen wohnenden» (Umgebung des heutigen Hafenplatzes) die Abgaben für «kirchen, schuelen, steg, weg, bronnen, tag- und nachtwachen, wo sie einen nutzen davon haben», entrichten sollen. Das Stift rät, die Mißverständnisse bei der Aufnahme von Gerichts- und Kirchgenossen mit den benachbarten Hauptmannschaften selber zu regeln. Die verlangte Abschaffung der Ehehaften wird nicht gewährt⁸⁵.

Unter Abt Beda

Wie die *Hoffmann* (s. «Unter Abt Gallus») beugten sich auch die von *Albertis* (Abb. 14) ungern unter die in mittelalterlichen Formen erstarrte Rorschacher Gewerbeordnung. Schon als sich *Andreas* und sein jüngerer Bruder *Carl Anton* 1761 um das *Einsitzrecht* in Staad bemühten, hatte Abt Cölestin mit allen Mitteln versucht, Rorschach die beiden tüchtigen Kaufleute zu erhalten. Doch *Andreas'* freiere Geschäftsauffassung ließ ihn gegen die einengenden Bestimmungen und den gebieterischen Abt *Beda Angehrn* (1767–1796) anrennen. Es wurde ruchbar,

daß die Albertis die Rorschacher Leinwandschau wiederholt mit auswärts gekauften Tüchern beschickt hatten, die sie nachher auch wieder auf fremde Bleichen trugen. Nach zweimaligen vergeblichen Vorstellungen von seiten des Obervogts *Franz Josef Müller v. Friedberg* (des Vaters des Kantonsgründers) wurde *Andreas von Albertis* (Abb. 15) das vom Kloster zur Verfügung gestellte Haus (Humpis'sches Haus, heute Schweiz. Bankgesellschaft) gekündet. Da begab er sich mit seinen Tüchern per Schiff ins Schlößchen Gründeck nach *Staad*, während sein Bruder *Carl Anton* mit dem Abt über den teilweisen Erlass der Buße rechte, Kaution zu leisten und im Lande zu bleiben versprach. *Andreas* versuchte vergeblich, von den Schirmorten ein Urteil über seinen Streit mit dem Abte zu erwirken. 1769 siedelte er nach *Arbon* (ins heutige Rathaus) über, um auf bischöflich-konstanzischem Boden größere Ehre einzulegen. Durch seine Tüchtigkeit erwarb er sich geschäftlichen Ruf und Erfolg⁸⁶. Auch seine Mildtätigkeit gewann ihm Verehrung weit über den Tod hinaus (Abb. 16).

VI. Die demokratische Bewegung im Fürstenland 1793–1798

brach sich von innen heraus Bahn, und zwar vor der allgemeinen Befreiung beim Einmarsch der Franzosen⁸⁷. Selbstverständlich half der Freiheitswind von Westen den glimmenden Funken anfachen. Auch Teuerung und Handelsbeschränkungen vergrößerten die Unzufriedenheit. Ausgelöst wurde die Bewegung nicht in Rorschach, wo immer eine gewisse politische Unrast, infolge der weiten Handelsbeziehungen aber auch eine besonnenere Auffassung der Dinge herrschte, sondern in *Goßau*⁸⁸.

Nachdem die fünf Ammänner des Goßauer Gerichts Abt *Beda* (1767–1796, Abb. 17)⁸⁹ über die Mißstimmung wegen der materiellen Lage in ihren Gemeinden aufgeklärt hatten, ergriff die Unruhe die ganze Alte Landschaft⁹⁰. Die im März 1795 bei der Schmittenbrücke zu Rorschach unter dem fürstlichen Wappen angeschlagenen Worte ließen die kommende Gärung voraussehen: « Wer unter diesem gnädigsten Fürstenhut durch Tyranney und Ungerechtigkeit das Volk unterdrückt, der gehört an den Galgen! » Vier weitere Zettel zierten den Galgen (südlich Brauerei Löwengarten) mit Drohungen gegen Kornmeister, Landeshofmeister, Statthalter Beat Schumacher und Landvogt Müller-Friedberg⁹¹. Den Auftakt gab die Rorschacher Gemeindeversammlung vom 7. April 1795, in der das ganze Klagematerial gesammelt wurde. Man verlangte u. a. Änderung der Zollordnung⁹² und der Pflichtenhefte des Kornmeisters und Zollers.

Der Rorschacher Anteil an der Bewegung ist durch einige führende Männer ausgewiesen. Zu den Verhandlungen wurden von der Bürgerschaft immer wieder die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet. In erster Linie der volkstümliche und redgewandte Verwalter, Richter und Hauptmann *Joseph Anton Heer*, Sohn des Wirts zum Kreuz⁷⁴, und der aus Fußach stammende *Dr. med. Joseph Blum*. Hofamann und Kronenwirt *Franz Roman Hertenstein* mag nicht immer überzeugt dabei gewesen sein. Viel eher der leicht zu begeisterte junge Leutnant *Carl Gasparini*. Zu den getreuen Kämpen jener Jahre zählen sodann Gerichts- und Kriegshauptmann *Job. Georg Keel* und Gerichtsherr *Carl Helfenberger*⁹³. *Heer* wurde in den engern Ausschuß der Volksbewegung gewählt, wo er oft mit dem Hauptführer *Job. Künzle* von Goßau zusammentraf.

An der Goßauer Landsgemeinde vom 23. November gab Abt *Beda* (Abb. 18) den Begehren der Fürstenländer nach und schenkte ihnen seinen «*Gütlichen Vertrag*» (Abb. 18, 19 und 20). Diese Tat ist deswegen erstaunlich, weil hier ein Regent des ancien régime, und zwar als einziger auf Schweizerboden, den Wünschen seiner Untertanen fast in vollem Umfang entgegenkam, womit er ihren baldigen Abfall jedoch nicht verhindern konnte.

Mit dieser ersten eigentlichen, aber verschwommenen Staatsverfassung gewährte er den Gotteshausleuten *wirtschaftliche Vorteile*: Auslösung aus der Leibeigenschaft und den mit ihr verbundenen Lasten wie Fall, Fasnachtshühner, kleinere Geldzinsen, Beseitigung des Ehrschatzes und Herabsetzung oder Aufhebung der Erbschaft und Ehehaftengelder (vgl. Abschnitt I: Die Herrschafts- und Untertanenverhältnisse), Abschaffung des Kleinen Zehnten und Erleichterungen der Feudallasten. Eine Aufführung der 61 Punkte würde zu weit führen. Deshalb seien wenigstens die unserer Gemeinde gewährten *politischen Rechte* erwähnt. Unter der Bedingung, daß ein obrigkeitlicher Beamter anwesend sei, durfte die Gemeinde jetzt ihre Vorgesetzten selber wählen: die Ammänner, Richter, Mesmer, Lehrer und Pfleger. Die Einberufung einer Kirch- oder Gerichtsgemeinde bedurfte nur noch der Anzeige an die Obrigkeit, nicht mehr deren



Abb. 19

Titel des «Gütlichen Vertrages» vom 23. November 1795 mit den Siegeln des Fürstabtes Beda (links) und des Konvents (rechts)

Hauptmann Joseph Anton Heer
von Rorschach
Lieutenant Karl Gasparini, von Rorschach
Frantz Roman Hertenstein Aman
von Rorschach
Josephus Blum von Rorschach Medicine Doctor
Johann Georg Keel desß Grichts und
Kriegs Hauptmann von Rorschach
Carl Helfenberger von Rorschach
von Rorschach.

Abb. 20

Unterschrift der Rorschacher Volksführer am Schlusse des
 «Gütlichen Vertrages» vom 23. November 1795:

Hauptman Joseph Anton Heer v. Rorschach
 Lieutenant Karl Gasparini v. Rorschach
 Frantz Roman Hertenstein Aman v. Rorschach
 Josephus Blum v. Rorschach Medicine Doctor
 Johann Georg Keel desß Grichts und Kriegs
 Hauptman v. Rorschach
 Carl Helfenberger des Gerichts v. Rorschach

Erlaubnis. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Abtei schlichtete, statt wie bisher der Pfalzrat, ein von beiden Teilen beschicktes Schiedsgericht. Sogar in den Kriegsrat durfte die Gemeinde einen Vertreter entsenden. Sie tat dies in der Person des *Dr. Blum*. – Es waren Rechte in einem Ausmaß, das sich die Gotteshausleute nie hätten träumen lassen⁹⁴!

Die vom Abte ungern gesehenen, jedoch geduldeten *Ausschüsse des Volkes* amtierten als eine Art Nebenregierung oder besser Parlament, so daß gegen Ende der Klosterherrschaft die absolute Monarchie für einige Zeit zur *konstitutionellen* wurde. Man stand am Übergang vom bevormundeten zum autonomen Gemeinwesen, vom Untertanen zum freieren Bürger.

Abt Bedas «Gütlicher Vertrag» brachte indessen keine Beruhigung der Gemüter, sondern hatte auch in Rorschach Mißtrauen und Zwierrat in den Gefolge. Viele erwarteten mehr von dieser Abmachung als sie tatsächlich enthielt⁹⁵. Schon bei *Ausführung ihrer Bestimmungen* entstanden neue Spannungen zwischen *Heer* und *Hertenstein* einerseits und Statthalter *P. Gerold* andererseits. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen den Auskauf des Todfalls und der Fasnachtshühner, eine bessere Zollordnung, das Armen-, Bettel- und Polizeiwesen und den Zehnten der Rorschacher Rebberge.

Auch im übrigen Fürstenland war die Befriedung nicht von langer Dauer. Intrigen, Parteikämpfe und Händel erschütterten das Gefüge des Klosterstaates. Die Enttäuschung über die formalen Mängel des «Gütlichen Vertrags» verschaffte sich fast allerorten Luft im Unmut gegen die Volksführer und Ausschüsse. Man schied sich in Harte (Abtfeindliche) und Linde (Abttreue). Auch *Heer* mußte vorübergehend unter der Verfolgung seiner Mitbürger leiden. Abt *Beda* hatte sogar die ihm sicher nicht genehmen Ausschüsse vor der Volkswut zu schützen. Er starb im Juni 1796⁹⁶. Der letzte Abt *Pankraz Vorster* (1796–1798, Abb. 21) versuchte das gestörte Gleichgewicht der Abtei wieder herzustellen, doch umsonst⁹⁷. Immerhin gelang es ihm Ende 1796, die sich als Parlament gebärdenden Ausschüsse aufzuheben. Er erlangte die weitere Genugtuung, daß ihm der sog. *Frauenfelder Vertrag* (April 1797), den die vier Schirmorte aufsetzten, in bezug auf alle «Erläuterungen» (Auslegungen des «Gütlichen Vertrags») recht gab⁹⁸. *Heer* mußte (gleich *Künzle*) dem Fürsten für alle Beleidigungen Abbitte leisten.

Trotz des Frauenfelder Vertrags, von dem man eine Lockerung der Spannungen erhoffte, gingen die Zwistigkeiten zwischen Harten und Linden ungetrübt weiter. Der etwas zahmer gewordene *Heer* und seine Anhänger beschränkten sich auf die Verteidigung ihres Gebietes gegen Übergriffe von außen und wählten Ende Mai 1797 neben dem Steinacher Major *Hedinger* den Rorschacher *Josef Gebhard v. Bayer*⁹⁹ zu Kommandanten. Infolge der uneinheitlichen Einsprache der Schirmorte, die einer Unterstützung der Volksmassen gleichkam, drangen abtfeindliche Volkshaufen wiederholt in den Klosterhof ein, um durch Lärmszenen die Verhandlungen auf der Pfalz zu ihren Gunsten zu wenden. Als die Empörung ihren Höhepunkt erreichte, war es *Heer*, der die Ruhestörer durch seine mahnenden Worte zur Besinnung brachte, so daß sie den Klosterhof räumten. Unter dem Druck der Straße – wie wir heute sagen – kamen die Gesandten der Schirmorte den Wünschen der Volkstribunen weitgehend nach. Von einer Bestrafung der Unruhestifter war nicht die Rede. In gänzlicher Abänderung des Frauenfelder Vertrags wurde dem Volke ein *Landrat* (Parlament und Regierung) gewährt, in den die Rorschacher *Heer* und *Gasparini* wählten. Um den Tumulten zu entgehen, begab sich *Abt Pankraz* nach der süddeutschen Besitzung Neu-Ravensburg. Er wollte sich mit der Änderung nur abfinden, wenn sie das Generalkapitel guthieß. Doch bevor dieses zusammentrat, faßte in aller Eile der neue Landrat zu St. Fiden seine Beschlüsse. *Joh. Künzle* wurde zum Landratsobmann, *Heer* zum Landessäckelmeister und Mitglied des engern Ausschusses gewählt.

Vor Ablauf von zwei Monaten kehrte der Abt zurück und überreichte einer Abordnung des Landrates in entgegenkommender Weise die Urkunde der «Erläuterung des Gütlichen Vertrags»¹⁰⁰. Unterdessen überschritt man die Schwelle des schicksalsträchtigen Jahres 1798. *Heer* nahm am 22. Januar an einer Landratsversammlung in Goßau teil, deren Beschluß die Franzosenfreundlichkeit der Volksmänner bezeugte: erst auszu ziehen, wenn die Alte Landschaft angegriffen würde.

Und nun führte der engere Ausschuß den Hauptschlag gegen die Abtei: er ersuchte am 2. Februar den Abt, die Landesregierung an ihn abzutreten. Wieder zögerte der Fürstabt, während das Kapitel nachgab. Am 14. Februar bildete sich die «*Republik der Landschaft St. Gallen*», wobei dem Kloster die Rechte des Eigentums und der geistlichen Herrschaft zugesichert blieben. Der Abt überließ die Klosterverwaltung einer Kommission, begab sich neuerdings ins Exil und betrieb von dort aus ohne Erfolg die Wiederherstellung seiner Landesherrlichkeit. Der erste

Führer der Volksbewegung, *Joh. Künzle*, wurde regierender Landammann. Die Rorschacher *Heer*, *Gasparini* und *Dr. Blum* erlangten die drei Hauptämter des Gebietes vor der Sitter: Landesstatthalter und Pannerherr (Präsident des Kriegsrates), Landeseckelmeister und Landeshauptmann.

Das Ziel der Bewegung, die Volkssouveränität, lag in greifbarer Nähe.

VI. Unter der Tricolore

Bei den weitem Entwicklungen handelt es sich nicht mehr um Freiheitsbewegungen gegen die Abtei, die jetzt nur noch ein Scheindasein führte, sondern um von französischer Seite gewährte oder nur verheißene Freiheiten. So können wir uns darauf beschränken, den Beitrag Frankreichs und die dabei gespielte Rolle Rorschachs zu zeigen¹⁰¹.

Für die Freiheitsbringer war eigentlich nur *Heer* mit seinem Anhang tätig. Er schaltete recht eigenmächtig. Er nahm, ungeachtet der Rechtsvorbehalte des Statthalters, die Rorschacher Kornzölle in Beschlag. Er bestimmte, ob die geistlichen Erlasse des Klosters durchgeführt wurden oder nicht. Er ruhte nicht, bis der ihm unbequeme Rorschacher Pfarrer durch einen andern ersetzt wurde. Viel zu lau betrieb er den Widerstand gegen die Franzosen, so daß er seine franzosenfeindlichen Landsleute mit Mühe in Schach halten konnte. Durch seine Einstellung überwarf er sich mit dem Steinacher Ammann *Joh. Anton Hedinger*¹⁰². Als die Landsgemeinde zu Goßau am 24. April 1798 den Widerstand gegen die Franzosen beschlossen hatte, verschwanden *Heer*, *Dr. Blum* und andere, um erst wieder aufzutauchen, als der französische General *Lauer* mit seinen Truppen eingezogen war.

Bei allen Schattenseiten enthielt die der Schweiz aufgezwungene *Helvetik* auch viel Positives. Sie brachte den ersten festen Zusammenschluß der Eidgenossenschaft, die Rechtsgleichheit, die Trennung der Gewalten, die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Gemeinde-Autonomie. Sie schenkte den Bürgern das Wahl- und Stimmrecht (vorerst allerdings an eine gewisse Vermögenslage gebunden), die Glaubens-, Gewissens-, Presse-, Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit und das Recht zur Ablösung der Reallasten. Die Inlandzölle wurden aufgehoben, die Folter verboten und der Zunftzwang abgeschafft. Vereinheitlichung im Münz-, Maß- und Postwesen und ein helvetisches Schul- und Strafrecht bildeten Ansätze zur modernen Eidgenossenschaft. Zahllose hochgemute Ideen und Anregungen fanden allerdings erst 1848 ihre Verwirklichung¹⁰³.

Auf Geheiß der Franzosen waren auch in Rorschach an einer *Urversammlung* (wie man jetzt die Gemeindeversammlung nannte) Wahlmänner zu bestimmen. Unter Leitung *Heers* erkoren die 227 Bürger *Dr. Josef Blum* und a. Rittmeister *Josef v. Bayer*. Sie sollten in Appenzell – dem zuerst vorgesehenen Hauptort des Kantons Säntis – die Kandidaten für die beiden helvetischen gesetzgebenden Kammern in Aarau (Senat und Großer Rat) aufstellen. Die Exekutive wurde von oben nach unten bestellt: das Direktorium ernannte *Kaspar Bolt* als Statthalter des Kantons Säntis, dieser *Heer* zum Unterstatthalter des Distrikts Rorschach und dieser *Carl Helfenberger* zum Agenten (Vorsteher) unserer Gemeinde. Letzterer machte sich durch die Entfernung sämtlicher äbtischer Wappen so unbeliebt, daß er von *Heer* durch einen ehemaligen Elsässer, jetzt aber Steinacher Offizier aus sardinischen Diensten namens *Leopold Lanter* ersetzt wurde. Als Gemeindeleiter hatte er dafür zu sor-



Abb. 21

Abt Pankraz Vorster, 1796–1798, letzter Abt von St. Gallen
(Porträt im Musiksaal der Kath. Kantonsrealschule, St. Gallen)

gen, daß die am laufenden Band von oben erlassenen Gesetze und Vorschriften durchgeführt und eingehalten wurden. Auf Betreiben Künzles ernannte *Bolt* ausgerechnet *Heer* zum Inventarisator (staatlichen Verwalter) des Klosters. Nach Gutdünken verpachtete oder vergantete unser Rorschacher Bürger den ehemaligen Klosterbesitz¹⁰⁴.

Der letzte St. Galler Abt *Pankraz Vorster* war beim Einmarsch der Franzosen nach Mehrerau entwichen. Nur für vier Sommermonate des Jahres 1799 kehrte er in sein Kloster zurück, während welchen die Österreicher die Lage in der Ostschweiz beherrschten. In dieser Zeit begaben sich dafür *Heer* und seine Freunde außer Landes¹⁰⁵.

In seiner Eigenschaft als Distriktsstatthalter des verhaßten Regimes hatte der nach der zweiten Schlacht bei Zürich zurückgekehrte *Heer* keine beneidenswerte Aufgabe, galt es doch, die von General Masséna den Rorschachern auferlegten 75 000 Franken Brandschatzung zusammenzubringen. Dabei wurden die Gehälter der helvetischen Beamten verspätet oder gar nicht bezahlt. *Heer* trat 1800 von seinem Amt zurück, mußte es aber 1801–02 wieder übernehmen. Er rückte sogar zum Vizepräsidenten der Verwaltungskammer in St. Gallen auf.

Bei der Besetzung der Munizipalität (heute Gemeinderat) des Jahres 1801 tauchten ganz neue Namen auf. Bürger *Franz Josef Zweifel* wurde Präsident, *Benedikt Martignoni* sein Stellver-

treter. 1802 wurde Präsident Zweifel bestätigt. Als weitere sechs Räte beliebten: Wetzler, Melchior Bürke, Cölestin Wai-
bel, Benedikt Martignoni, Joh. Georg Keel und Constanz Graf¹⁰⁶.

Zahlreiche Mönche verließen das vereinsamte Kloster, das – nach elfhundertjährigem Bestande und einer eindrucksvollen, unvergesslichen Geschichte – praktisch aufgehoben war. Große Teile der Bibliothek hatte man nach Ins im Tirol verflüchtet. In den Klosterräumen wurde eine mechanische Spinnerei eingerichtet. Die Pfalz sollte bald Regierungssitz des Kantons Säntis werden. Die Aufhebung des seit 1800 provisorisch von Konstanz verwalteten Klosters erfolgte 1803¹⁰⁷.

Wir stehen an einer Wende, an der Schwelle des 19. Jahrhunderts, das mit seiner industriellen und Verkehrs-Entwicklung seine eigenen Wege gegangen ist und mit so mancher Tradition gebrochen hat. Das geistige Erbe der äbtischen Zeit, als wertvoller, wesentlicher und denkwürdiger Teil der abendländischen Kultur, ragt über unsere Gegenwart hinaus in die Zukunft. Mit den Zeiten änderten sich aber die Anforderungen an Staat und Gemeinschaft auch im kleinen Verbands. Da in ihrem Endzweck alle rechtlichen Formen für das Volk da sind und nicht das Volk für die rechtlichen Formen, mußten die alten Auffassungen weichen¹⁰⁸.

QUELENNACHWEISE UND ANMERKUNGEN

- 1 Duft Johannes, Die Glaubenssorge der Fürstbische von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert (Diss.), Luzern 1944
- 2 Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, S. 83, Nr. 44, Goldach 859 Mai 2.
- 3 Cavelti L., Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der Alten Landschaft (Diss.), Goßau 1914, S. 20
- 4 Cavelti, S. 19
- 5 Stiftsarchiv St. Gallen (kurz: Sti. SG): E 1265, S. 121
- 6 Ganahl Karl Hans, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1931, S. 21
- 7 Cavelti, S. 24
- 8 Walder E., Der politische Gehalt der zwölf Artikel von 1525, Schweiz. Beitr. z. allg. Geschichte, Bd. 12, 1954, S. 11
- 9 Ganahl, S. 90
- 10 Ganahl, S. 101; Cavelti, S. 41 f., 86
- 11 Cavelti, S. 17–34
- 12 Holenstein Th., Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters, St. Gallen 1934 (74. Neujahrsblatt d. Hist. Ver.)
- 13 Cavelti, S. 35
- 14 Cavelti, S. 25
- 15 Cavelti, S. 75
- 16 Cavelti, S. 56
- 17 Ganahl, S. 50
- 18 Ganahl, S. 65, Cavelti, S. 19
- 19 Ganahl, S. 31
- 20 Ganahl, S. 117, Cavelti, S. 41 f., 86
- 21 Cavelti, S. 86
- 22 Cavelti, S. 16, 89
- 23 Cavelti, S. 97 f.
- 24 Cavelti, S. 89
- 25 Cavelti, S. 100
- 26 Cavelti, S. 95
- 27 Scheiwiller Aloisius, Das Kloster St. Gallen, Benziger 1937, S. 95
- 28 Scheiwiller, S. 97 ff.
- 29 Scheiwiller, S. 94–99
- 30 Sti. SG: T. 1260, S. 360
Ortsbürgerarchiv Rorschach: 2. Copialbuch (Nr. 3), S. 78
Vgl. von Arx II, S. 308
- 31 Gmür Max, Die Rechtsquellen des Rorschacher Amtes bis 1798, Sauerländer Aarau 1904
- 32 Sti. SG: T. 1260, S. 70
- 33 Cavelti, S. 63, 79
- 34 Cavelti, S. 45
- 35 Gmür, 79 f.
- 36 Gmür, S. 96
- 37 Gmür, S. 106 ff.
- 38 Gmür, S. 99; über alle Gemeinden: Schönenberger und Holenstein, Kurze Geschichte des Kantons St. Gallen und seiner Gemeinden, St. Gallen 1950
- 39 Cavelti, S. 104 f.
W. Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter
- 40 Cavelti, S. 82
- 41 Cavelti, S. 21
- 42 Walder, S. 19
- 43 Cavelti, S. 39 f.
- 44 Ehrenzeller Ernst, Voraussetzungen und Durchbruch der Reformation in Rorschach, RN (Rorschacher Neujahrsblatt) 1947, S. 55–62
- 45 Wir übergehen hier die aufregenden und tumultuarischen Ereignisse zwischen Klosterbruch 1489 und St. Gallerkrieg 1490, die sich in und um Rorschach abspielten. Sie stehen in Willis Stadtgeschichte S. 199–211
- 46 Walder, S. 9
- 47 EA (Eidg. Abschiede) III, 1, S. 631 ff. St. Gallen 1525 Mai 1.–3.
- 48 Willis, S. 199 ff.
- 49 EA IV, 1, Nr. 264a und Ausführungen 1a S. 629 ff.
- 50 Cavelti, S. 114 – EA IV, 1, S. 705
- 51 Gmür, S. 23
- 52 Strickler Joh., Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte II, Zürich 1878, Nr. 1205, 1210
- 53 EA IV, 1, S. 419
- 54 EA IV, 1, S. 582, 1057 – Strickler I, Nr. 1056/3 – Stadtarchiv Zürich u. EA IV, 1, S. 684
- 55 Bärtscher Th. W., Die Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Rorschach, Rorschach 1954
- 56 Knittel Alfred, Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929, vom Verfasser, Geschichte der Gemeinde Horn, Tschudi-Verlag St. Gallen 1953, S. 49
- 57 Cavelti, S. 109
- 58 Stähelin Johann, Geschichte der Pfarrei Rorschach, Rorschach 1932
- 59 Gmür, S. 28
- 60 Gmür, S. 31–68
- 61 Sti. SG: T. 2007, Gemeindeprot. Rorschach, 18. Jh. Ortsbürgerarchiv Rorschach, Gemeindeprot. Nr. 30, S. 22
- 62 Sti. SG: T. 2006 (1776)
- 63 Gmür S. 66 (1755) – Sti. SG: T. 1272, S. 224, Markenbuch Rorschach (1560) und S. 402 (1739)
- 64 Sti. SG: T. 1260, S. 398, 402
- 65 Sti. SG: T. 2006 (1765)
- 66 Engensperger Arnold, Entwicklung der Landgemeinden der Alten Landschaft St. Gallen von ihrem Entstehen bis zu Beginn der französischen Invasion (Diss.), Basel 1904. Kopie 1953 des Manuskripts in der Kantonsbibliothek St. Gallen.
- 67 Gmür, S. 17
- 68 Meier Alfred, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (Diss.), Freiburg 1954
- 69 Meier, S. 53
- 70 Sti. SG: T. 1272, S. 77, Rorschach 1620
T. 2024, Rorschach 1540
Rubr. LXVI, Fasc. 2, 1781 und 1754
- 71 Sti. SG: T. 2022, Amtsbuch Rorschach 1794
- 72 Staerkle Paul, Die Rorschacher Hofammänner, RN 1950, S. 15–22
ferner: Sti. SG: T. E 1260, S. 386
Bündnisbuch B 127, S. 567
- 73 die 12 Gemeinden: Witenbach, Lömmiswil, Gaiserwald, Bernhardtzell, Rotmonten, Berg, Straubenzell, Waldkirch, Goldach, Steinach, Mörschwil und Tablat
- 74 Gasthof z. «Kreuz», heute Konditorei Krieg
- 75 Sti. SG: T. 1076, S. 259, 1668 Aug. 8.
- 76 Sti. SG: Ausgabenbuch des Abtes Gallus D 881, 1971 und 222r
- 77 Sti. SG: T. 1096, S. 316b, 1670 März 13.
- 78 Sti. SG: T. 1096, S. 408, 1671 Dez. 12.
- 79 Engensperger, S. 61
- 80 Sti. SG: Tagebuch des Abtes Cölestin II., 1754 Juni 2.
- 81 Ebenda: 1754 Juni 5.
- 82 EA, S. 1226, Art. 14 (1754)
- 83 Sti. SG: Tagebuch des Abtes Cölestin II., 1754 Dez. 10.
- 84 Ebenda: 1754 Dez. 11.
- 85 Gmür, S. 62–68
- 86 ausführlicher in: Die Rorschacher Kaufmannsfamilie von Albertis, vom Verfasser, RN 1952, S. 27–30
- 87 Meier, S. 51
- 88 vgl. Willis Franz, Geschichte der Stadt Rorschach, S. 385 ff.
- 89 Müller Josef, Beda Angehrn, Abt von St. Gallen, Goßau 1920
- 90 Meier, S. 199
- 91 Meier, S. 113
- 92 Meier, S. 123
- 93 Willis, S. 387
- 94 Meier, S. 108 f.
- 95 Meier, S. 124
- 96 Rorschach verdankt ihm den Ausbau des Hafens, ein neues Salz- und Waaghaus, großzügige Förderung des Schulwesens und die ausgebauten Fürstendammstraßen
- 97 einlässlich im zweiten Teil von Dr. Alfred Meier Buch
- 98 Meier, 145 ff.
- 99 v. Arx III, S. 20 f.
- 100 Willis, S. 398
- 101 unter Verwendung von: Staerkle Paul, Rorschach Führer vor der Kantonsgründung 1798–1803, RN 1953, S. 21–30
- 102 Sein Überfall Arbons am 9. April 1798 s. «Geschichte der Gemeinde Horn (vom Verfasser), S. 81
- 103 Gagliardi Ernst, Geschichte der Schweiz, Zürich 1937, Bd. III, S. 1141
Vgl. Der Weg zum Bundesstaat (vom Verfasser), Monats-Chronik 1948, Aug.
- 104 Im Auftrage Heers besorgten Zoller Roth, ein Wulpillier und Helfenberger die Beschlagnahme. Die Statthalterei Marienberg und das Frauenkloster St. Scholastika wurden als Nationalgut erklärt. Etwa 70 Prozent der Klostergrüter wurden 1798 an die Kaufmannsfamilie von Bayer verpfändet, als Sicherstellung für die ab 1771 dem Kloster (für Getreideeinkäufe und Straßenbauten) geliehenen Summen (maximal 139 000 Gulden); Schuld des Klosters um 1798 noch 72 418 Gulden)
Vgl. Staerkle Paul, Die von Bayer-Anleihe an das Stift St. Gallen und die Liquidation des klösterlichen Besitzes in Rorschach, RN 1947, S. 69–78
- 105 Vom Verfasser, Rorschach vor 150 Jahren (zur Erinnerung an das Unglücksjahr 1799), Monats-Chronik 1949, Aug.
- 106 Willis, S. 406 ff.
- 107 Meier, S. 44
- 108 nach Cavelti, S. 115